

Die Autobahn GmbH des Bundes

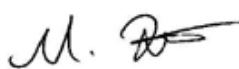

Straße / Abschnitt / Station: A 6 von 240 / 0,507 bis 260 / 5,104

Bundesautobahn A 6 Heilbronn – Nürnberg
Abschnitt östlich AS Lichtenau bis östlich Triebendorf
6-streifiger Ausbau von Bau-km 754+000 bis Bau-km 764+993

PROJIS-Nr.: 09 000202 40

FESTSTELLUNGSENTWURF

– Regelungsverzeichnis –

<p>Aufgestellt: 12.12.2023 Niederlassung Nordbayern Abteilung A2 Planung</p>  <p>.....</p> <p>i.A. Zeller, Teamleiter</p>	<p>Geprüft: 12.12.2023 Niederlassung Nordbayern Abteilung A2 Planung</p>  <p>.....</p> <p>i.A. Stadelmaier, Abteilungsleiter</p>

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS	2
1.1. Allgemeines	2
1.2. Kostentragung.....	2
1.3. Baulast und Unterhaltungspflichten	2
1.4. Widmung, Umstufung, Einziehung	3
1.5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	4
1.6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen.....	5
1.7. Wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Bewilligungen	5
1.8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien.....	5
1.9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6
1.10. Lärmschutzmaßnahmen.....	7
1.11. Zäune.....	7
2. ABKÜRZUNGEN IM REGELUNGSVERZEICHNIS	8
REGELUNGSVERZEICHNIS	
1. Straßen, Wege, Zufahrten	12
2. Brücken und sonstige Bauwerke	47
3. Entwässerung.....	67
4. Leitungen Dritter	77
5. Anpassungen an Gewässern.....	89
6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege.....	90
7. Sonstige Anlagen	91
8. Lärmschutzanlagen	101

1. VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

1.1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 7 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung m(Stationierung), beginnend am Abschnittsbeginn im Westen. Die Stationierungsangaben sind im Allgemeinen aus Gründen der Vereinfachung auf ganze Meter gerundet. In der Regel werden die neuen Stationierungswerte der Ausbauplanung verwendet.

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn. In gleichem Sinne werden i. d. R. die Bezeichnungen „Nordseite“ und „Südseite“ verwendet.

1.2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird auf Verlangen des jeweiligen Straßenbaulastträgers ein höherwertiger Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu dessen Lasten.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12a FStrG bzw. Art. 32a BayStrWG.

1.3. Baulast und Unterhaltungspflichten

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegege-

setzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

1.4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die vorgesehenen Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden grundsätzlich mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklassen) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 S 4 und 7 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von öffentlichen Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs.3a, 4 und 6 S. 4 und 7 FStrG, Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 3a, 4 und 6 S.4 und 7 FStrG, Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
4. Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer öffentlichen Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 2 und 6a FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 8 BayStrWG, Art. 7 Abs. 6 BayStrWG, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG).

Die jeweiligen Regelungen hinsichtlich Widmung/Umstufung/Einziehung ergeben sich aus den nachfolgenden Festlegungen des Regelungsverzeichnis und den entsprechenden Plänen (Unterlage 5 – Lagepläne i.V.m. Unterlage 12 – Widmungsplan AS Neuendettelsau). Die betroffenen Straßenabschnitte sind dort detailliert beschrieben bzw. dargestellt. Das Wirksamwerden der die Bundesfernstraße betreffenden Verfügung wird dem Fernstraßen-Bundesamt mitgeteilt.

Ist im Regelungsverzeichnis keine Festlegung getroffen, handelt es sich um einen Fall der o.g. Ziffer 4.

1.5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Ar-

beitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

1.6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten, Sondernutzungen

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

1.7. Wasserrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Bewilligungen

Die wasserrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnis bzw. sonstigen Bewilligungen nach dem WHG i.V.m. dem BayWG für Einleitungen von Straßenoberflächenwasser, für erforderliche Bauwasserhaltungen, für die Erstellung erforderlicher Flachgründungen, für die erforderlichen Arbeiten und Einleitungen im Wasserschutzgebiet „Schlauerbach – Immeldorf“ und für die Tiefenentwässerung von Bau-km 754+300 bis Bau-km 755+500 werden zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Im Detail sind diese wasserrechtlichen Tatbestände in UL 18.1, Ziffer 7 beschrieben.

Vorsorglich wird mitbeantragt, die erforderlichen Gewässer- und Gräbenangleichungen im Zuge der mit geringfügigem seitlichem Versatz wiederherzustellenden Querungen der Autobahn und der sonstigen Straßen und Wege mit dem Planfeststellungsbeschluss zu genehmigen.

1.8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Versorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ und den zwischen Straßenbaulastträgern und den Versorgungsunternehmen bestehenden Verträgen, Vereinbarungen etc. bestimmt. Etwa-

ige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind entsprechend der Nutzungsrichtlinien auszugleichen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), soweit bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen gekreuzt werden müssen, die zur Straße gehören (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern Straßenbenutzungsverträge außerhalb der Planfeststellung abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

1.9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

1.10. Lärmschutzmaßnahmen

Bei den Lärmschutzwänden ist zu beachten, dass an freien Enden – so weit nichts anderes vermerkt ist – eine Absenkung der Elementhöhe unter einer Neigung von 1:8 auf eine Endhöhe von 2 m vorgesehen ist. Die Anpassungs- und Absenkbereiche sind in den angegebenen Abschnittslängen enthalten und werden nicht gesondert ausgewiesen. Die Angabe der Höhe der Lärmschutzanlage bezieht sich auf die Gradienten der jeweils angrenzenden Richtungsfahrbahn. Die Höhe der Beugungskante gegenüber dem autobahnabgewandten Gelände kann je nach Topographie erheblich abweichen. Die Lärmschutzwände werden außerhalb von Brückenbauwerken auf der Fahrbahn zugewandten Seite mit stark reflexionsmindernden Eigenschaften ausgestattet. Auf Brücken werden die Lärmschutzwände aus Gewichts- bzw. aus statischen Gründen i.d.R. nicht reflexionsmindernd ausgebildet.

1.11. Zäune

Wildschutzzäune sind nachrichtlich dargestellt. Der exakte Umfang und Lage werden in Anhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen zur Ausführungsplanung und Bauausführung festgelegt.

Amphibien-, Reptilien- und Biotopschutzzäune etc. werden nur vorübergehend erstellt und nach Wegfall ihrer Notwendigkeit wieder rückgebaut.

2. ABKÜRZUNGEN IM REGELUNGSVERZEICHNIS

A	Autobahn (z. B. A 3)
Abs.	Absatz
AD	Autobahndreieck
AM	Autobahnmeisterei
Anl.	Anlage
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß Anweisung Straßenbank (ASB), Teil B II - Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
Betr.-km	Betriebskilometer
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Bk	Belastungsklasse nach RStO
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz B-Plan Bebauungsplan
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
DB	Deutsche Bahn
DIN	Deutsche Industrienorm
DA	Außendurchmesser
DL	Durchlass
DN	Nenndurchmesser
DSD,SDT,FZG(v)	Korrekturwerte für unterschiedliche Straßendeckschichttypen getrennt nach Pkw und Lkw und Geschwindigkeit vFZG in dB
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr in Kfz/24h
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
E	Europastraße
EC	Ingenieurbauwerke - Lastannahme nach EuroCode
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücknummer
FNP	Flächennutzungsplan
FR	Fahrtrichtung
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz

FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Gde.	Gemeinde
gem.	gemäß
Gmkg.	Gemarkung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
i. d. F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
i.d.R.	in der Regel
km	Kilometer
Kr.<	Kreuzungswinkel
kV	Kilovolt
Lkr.	Landkreis
L.H.	Lichte Höhe
K.H.	Konstruktionshöhe
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsprogramm
lfd. Nr.	laufende Nummer
li bzw. re	links bzw. rechts
Lkw	Lastkraftwagen
LS	Lärmschutz
l/s	Liter pro Sekunde
L.W.	Lichte Weite
LWL-Kabel	Lichtwellenleiterkabel
m	Meter
MA LA	Lärmarmer Gussasphalt
MQ	Mittelwasserabfluss
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
MS	ministerielles Schreiben
NN	Normal-Null (DHHN 2016)
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
OPA	Offenporiger Asphalt
Pkw	Personenkraftwagen
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
Q	Bemessungszufluss

Qdr	Drosselabfluss
Qr	Regenabflussspende
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RE	Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau
Reg.-Vz.-Nr.	laufende Nummer im Regelungsverzeichnis
RF	Richtungsfahrbahn
RBF	Retentionsbodenfilteranlage
RRB	Regenrückhaltebecken
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RiZaK	Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS	Richtlinie zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	Regelquerschnitt
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
SMA LA	Lärmtechnisch optimierter Asphalt
Q	Straßen- bzw. Wegequerschnitt
St	Staatsstraße
StBA	Staatliches Bauamt
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen (bek. gem. mit ARS Nr. 2/2010)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
SV	Schwerverkehr
Tab.	Tabelle
TKG	Telekommunikationsgesetz
TR	Tank- und Rastanlage
UG	Untersuchungsgebiet
V	Volumen
VLärmSchR	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz v. 31.07.2009)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

WSG	Wasserschutzgebiet
WSZ	Wasserschutzzone
WWA	Wasserwirtschaftsamt
Zufahrten-Richtlinien	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Zufahrten und Zugängen an Bundesstraßen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV-LSw	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1. Straßen, Wege, Zufahrten

1.1	<u>A 6:</u> 754+000 bis 764+993	BAB A 6	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Bundesautobahn BAB A 6 Heilbronn - Nürnberg wird im Abschnitt von östlich der Anschlussstelle Lichtenau bis östlich der Ortschaft Triebendorf zwischen Bau-km 754+000 und Bau-km 764+993 mit einem Regelquerschnitt RQ 36 entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA - Ausgabe 2008 mit Korrekturen vom Mai 2012) von 4 auf 6 Fahrstreifen ausgebaut. Der bei Bau-km 757+850 gelegene Kleinparkplatz „Lerchenbuck“ (Richtungsfahrbahn Nürnberg) sowie der bei Bau-km 759+000 gelegene Kleinparkplatz „Klosterwald“ (Richtungsfahrbahn Heilbronn) werden jeweils im Zuge des Ausbaus aufgelassen. Die befestigte Breite jeder Richtungsfahrbahn beträgt im Regelfall 14,50 m, die Kronenbreite beträgt entsprechend 36,00 m. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau nach RStO Bk100 sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Von Bau-km 754+000 (Baubeginn) bis Bau-km 762+780 wird ein lärmtechnisch optimierter Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ von Pkw -2,8 dB / Lkw -4,6 dB (z.B. SMA LA 8 entsprechend RLS 19, Tabelle 4a) als Fahrbahnbelag vorgesehen, ab Bau-km 762+780 bis zum Bauende bei Bau-km 764+993 ein lärmarmere Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FzG}(v)$ von Pkw -2 dB / Lkw -1,5 dB (z.B. Gussasphalt entsprechend RLS-19, Tabelle 4a).</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten</p>
-----	--	---------	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen sind in der Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, über Rinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden sowie Rohrleitungen gefasst und den geplanten Retentionsbodenfilteranlagen zur Reinigung und Rückhaltung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind dem Kapitel 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p> <p>Die von Bau-km 754+000 bis 764+993 neu hinzukommenden Fahr- bzw. Randstreifen sowie die Verbreiterung der bereits bestehenden Fahrstreifen werden gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit Verkehrsfreigabe zur Bundesautobahn gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.</p> <p>Die aufgrund der Verschiebung der Fahrbahn freiwerdenden Flächen der alten A 6 von Bau-km 754+000 bis 764+993 werden überbaut oder rückgebaut. Sie haben damit jegliche Verkehrsbedeutung verloren und sind gemäß § 2 Abs. 4 FStrG einzuziehen. Die Einziehung wird mit Sperrung der betroffenen Verkehrsflächen wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.1a	<u>A 6:</u> 753+700	Provisorische Überleitung von Bestandsfahrbahnquerschnitt auf 6-streifig ausgebauten Fahrbahnquer-	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Bis zur Realisierung des 6-streifigen Ausbaus im westlich angrenzenden Abschnitt „östlich AS Herrieden bis östlich AS Lichtenau“ ist es erforderlich die dortige 4-streifige Autobahn auf den 6-streifig ausgebauten Abschnitt „östlich AS Lichtenau bis östlich Triebendorf“ proviso-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 754+000	schnitt		<p>risch überzuleiten. Dies erfolgt außerhalb des vorliegenden Abschnitts auf einer Länge von 300 m von Bau-km 753+700 bis 754+000.</p> <p>Hierzu wird die in Fahrtrichtung Nürnberg erforderliche Fahrstreifenaddition durch Verlängerung des Beschleunigungsstreifens der Anschlussstelle Lichtenau bis zum Beginn des Ausbauabschnittes und dessen schrittweise Ergänzung um einen Seitenstreifen erreicht. In Fahrtrichtung Heilbronn erfolgt die erforderliche Fahrstreifenreduktion durch einen Linkseinzug unmittelbar vor dem Verzögerungsstreifen der Anschlussstelle Lichtenau.</p> <p>Im Überleitungsbereich wird ein lärmtechnisch optimierter Asphalt mit einem $D_{SD,SDT,FzG}(V)$ von Pkw -2,8 dB / Lkw -4,6 dB (z.B. SMA LA 8 entsprechend RLS 19, Tabelle 4a) als Fahrbahnbelag vorgesehen.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser, insbesondere von der Fahrbahnfläche, wird über Rinnen bzw. Einschnitts- und Dammfußmulden sowie Rohrleitungen gefasst und nach Reinigung mittels Sedimentation (Absetzschächte oder Sedimentationsrohre) der westlichen Bestandsentwässerung zugeführt.</p> <p>Die erforderlichen Verbreiterungen der bereits bestehenden Fahrstreifen von Bau-km 753+700 bis 754+000 zur Ermöglichung der Überleitung auf den westlich angrenzenden Bestand bis zu dessen 6-streifigen Ausbau, wird gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit Verkehrsfreigabe zur Bundesautobahn gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bun-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				desrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.2	<u>A 6:</u> 754+022	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Büschelbach – Immeldorf Fl.-Nr.: 1087 (Markt Lichtenau, Gmkg. Malmersdorf) Fl.-Nr.: 774 (Markt Lichtenau, Gmkg. Immeldorf)	a) und b) Markt Lichtenau (E/U) für die Ge- markung Malmersdorf Markt Lichtenau (E/U) für die Gmkg. Immeldorf	<p>Die GVS Büschelbach - Immeldorf kreuzt die BAB A 6 bei Bau- km 754+022 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 754a) unterführt.</p> <p>Die GVS muss auf einer Länge von ca. 260 m an die neuen Verhältni- se angepasst werden. Die derzeitige Lage und Höhe der GVS bleiben dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpas- sungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Entwässerung der GVS ist im Bereich der Grundstückszufahrten die Neuerrichtung von je einem Durchlass erforderlich.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird die GVS mit einer Kronenbreite von 8,50 m und einer befestigten Breite von 5,50 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bin- demittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 1,0. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen auftreten und temporäre Sperrungen der GVS erforderlich werden.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschließlich der Entwässerungseinrichtun- gen im Zuge der GVS obliegt weiterhin gemäß Art. 47 BayStrWG dem</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Markt Lichtenau.
1.3	<u>A 6:</u> 754+340	Nicht-öffentliche Betriebszufahrt zur Retentionsbodenfilteranlage 754-1R (Fahrtrichtung Nürnberg)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Wartung der Retentionsbodenfilteranlage wird von der BAB A 6 eine nicht-öffentliche Zufahrt für den BAB-Betriebsdienst auf einer Länge von 360 m gebaut. Hergestellt wird die Zufahrt mit 3,50 m befestigter Breite, 5,0 m Kronenbreite und einem Fahrbahnaufbau nach RStO 12, Bk 1,0, Asphaltbefestigung. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.
1.4	<u>A 6:</u> 754+580 bis 755+650	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 838 (Markt Lichtenau, Gmkg. Immeldorf) Fl.-Nr.: 839 (Markt Lichtenau, Gmkg. Immeldorf) Fl.-Nr. 313 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) Fl.-Nr. 313/1 (Gde. Petersaurach,	a) und b) Markt Lichtenau (E/U) für die Gemarkung Immeldorf Gemeinde Petersaurach (E/U) für die Gemarkung Altendettelsau	Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 754+580 bis 755+600 auf eine Länge von ca. 1185 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Feld- und Waldwege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bin-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Gmkg. Altendettelsau)		<p>demittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG den Eigentümern, dem Markt Lichtenau und der Gemeinde Petersaurach.</p>
1.5	<u>A 6:</u> 754+807	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) Fl.-Nr.: 995 (Markt Lichtenau, Gmkg. Malmersdorf)	a) und b) Gemeinde Lichtenau	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 754+807 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 754c) überführt.</p> <p>Der vorhandene öFW wird auf einer Länge von ca. 190 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die derzeitige Lage des öFW bleibt dabei</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>überwiegend unverändert, vorhandene Anbindungen werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen des öFW auftreten, das Überführungsbauwerk BW 754c ist bauzeitlich gesperrt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung abgeleitet. Vorhandene Entwässerungsgräben und Durchlässe werden wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt weiterhin gemäß Art. 54 BayStrWG dem Markt Lichtenau.</p>
1.6	<u>A 6:</u> 755+610	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) Fl.-Nr. 267 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau)	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 755+610 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 755a) unterführt.</p> <p>Der vorhandene öFW wird auf einer Länge von ca. 250 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die derzeitige Lage des öFW bleibt dabei überwiegend unverändert, vorhandene Anbindungen werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronen-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>breite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen des öFW auftreten, das Überführungsbauwerk BW 755a ist bauzeitlich gesperrt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung abgeleitet. Vorhandene Entwässerungsgräben und Durchlässe werden wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt weiterhin gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.</p>
1.7	<u>A 6:</u> 755+650 bis 756+400	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 1614 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach)	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 755+650 bis 756+400 auf eine Länge von ca. 950 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Feld- und Waldwege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.</p>
1.8	<u>A 6:</u>	Gemeindeverbindungsstraße (GVS)	a) und b)	Die GVS Ziegendorf - Petersaurach kreuzt die BAB A 6 bei Bau-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	756+433	Ziegendorf – Petersaurach Fl.-Nr.: 1606 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach)	Gemeinde Petersaurach (E/U)	<p>km 756+433 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 756b) unterführt.</p> <p>Die GVS muss auf einer Länge von ca. 560 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die derzeitige Lage und Höhe der GVS bleiben dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Grundstückszufahrten, Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst.</p> <p>Die GVS wird mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 5,00 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 1,0. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen der GVS auftreten, das Unterführungsbauwerk BW 756b ist bauzeitlich gesperrt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der GVS obliegt wie bisher gemäß Art. 47 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.</p>
1.9	<u>A 6:</u> 756+410 bis	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) als Parallelweg auf der Südseite der A 6	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 756+410 bis 756+750

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	756+750	Fl.-Nr.: 1592 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach)		<p>auf eine Länge von ca. 350 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Feld- und Waldwege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland -</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.
1.10.1	<u>A 6:</u> 756+792	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) Fl.-Nr.: 1500 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach)	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 756+792 und wird dort gemeinsam mit der Bahnlinie Wicklesgreuth – Windsbach in einem Bauwerk (BW 756c) unterführt. Der vorhandene öFW wird auf einer Länge von ca. 160 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die derzeitige Lage des öFW bleibt dabei überwiegend unverändert, vorhandene Anbindungen werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 5,00 m und einer befestigten Breite von 3,00 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt. Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen des öFW auftreten, Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung abgeleitet. Vorhandene Entwässerungsgräben und Durchlässe werden wiederhergestellt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des öFW obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.10.2	<u>A 6:</u> 756+792	Bahnlinie Wicklesgreuth - Windsbach	a) und b) Deutsche Bahn Netz AG	<p>Die Bahnlinie Wicklesgreuth – Windsbach kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 756+792 und wird dort gemeinsam mit dem öffentlichen Feld – und Waldweg Fl.-Nr.: 1500 (Gde. Petersaurach, Gde. Petersaurach) in einem Bauwerk (BW 756c) unterführt.</p> <p>In die unmittelbare Bahntrasse wird nicht eingegriffen, das Oberflächenwasser der Bahnlinie wird wie bisher abgeleitet. Vorhandene Entwässerungsgräben und Durchlässe werden im Falle von Eingriffen wiederhergestellt.</p> <p>Sofern während der Bauzeit eine Sperrung der Bahnlinie (Sperrpause) notwendig werden sollte, wird der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert.</p> <p>Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden.</p> <p>Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen.</p>
1.11	<u>A 6:</u> 756+800 bis 757+550	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 1503 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach)	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 756+800 bis 757+550 auf eine Länge von ca. 820 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Fl.-Nr.: 1503/1 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach)		<p>an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Straßen und Wege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Ge-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				meinde Petersaurach.
1.12	<u>A 6:</u> 756+800 bis 757+100	Nicht-öffentlicher paralleler Betriebsweg auf der Nordseite der A 6 Fl.-Nr.: 1502 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der parallel zur A 6 verlaufende bestehende nicht-öffentliche Betriebsweg wird durch die zum Schutz der Gemeinde Petersaurach vor Verkehrslärm geplanten Lärmschutzwälle überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 756+800 bis 757+100 auf einer Länge von ca. 270 m auf dem Autobahngrundstück ein neuer nicht-öffentlicher Betriebsweg angelegt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser versickert breitflächig. Der neue Betriebsweg dient wie bisher ausschließlich dem Betriebsdienst und wird nicht öffentlich gewidmet. Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.13	<u>A 6:</u> 757+492	Kreisstraße AN 19	a) und b) Landkreis Ansbach (E/U)	Die Kreisstraße AN 19 kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 757+492 und wird mit einem Bauwerk (BW 757a) überführt. Zur Vermeidung einer vollständigen Sperrung der Kreisstraße während der Bauzeit, wird das neue Ersatzbauwerk in seitlich versetzter Lage westlich neben dem Bestandsbauwerk errichtet. Hierzu ist es erforderlich, die Kreisstraße auf einer Länge von ca. 540 m an die neuen Verhältnisse anzupassen. Es können bauzeitliche Verkehrsbehinderungen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>auftreten und temporäre Sperrungen erforderlich werden. Bestehende Restflächen der alten Trasse werden, sofern sie nicht als Wirtschaftsweg genutzt werden zurückgebaut.</p> <p>Grundstückszufahrten, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbe- reiche werden neu hergestellt bzw. angepasst.</p> <p>Die Kreisstraße AN 19 wird mit einer Kronenbreite von 8,25 m und einer befestigten Breite von 5,25 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 1,8. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die geänderte Strecke wird gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zur Kreis- straße gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Ver- kehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße AN 19 einschließlich der Entwässe- rungseinrichtungen obliegt wie bisher gemäß Art. 41 BayStrWG dem Landkreis Ansbach.</p>
1.14	A 6: 757+520 bis	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 1512 (Gde. Petersaurach,	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 757+520 bis 757+800 auf eine Länge von ca. 280 m ein neuer Weg angelegt, welcher die

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	757+800	Gmkg. Petersaurach)		<p>Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Straßen und Wege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht Gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.
1.15	<u>A 6:</u> 758+050 bis 758+570	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 85 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) Fl.-Nr.: 77/1 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) Fl.-Nr.: 76 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau)	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 758+050 bis 758+570 auf eine Länge von ca. 520 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Straßen und Wege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht Gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m ² . Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt. Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert. Die geänderte Strecke wird gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.</p>
1.16	<u>A 6:</u> 758+571	öffentlicher Feld- und Waldweg (öFW) Fl.-Nr.: 1471 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach) Fl.-Nr.: 74/2 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau)	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die BAB 6 bei Bau-km 758+571 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 758b) unterführt.</p> <p>Der vorhandene öFW wird auf einer Länge von ca. 120 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die derzeitige Lage des öFW bleibt dabei überwiegend unverändert, vorhandene Anbindungen werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 6,0 m und einer befestigten Breite von 4,50 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen des öFW auftreten, das Unterführungsbauwerk BW 758b ist bauzeitlich gesperrt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung abgeleitet. Vorhandene Entwässerungsgräben und Durchlässe werden wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt weiterhin gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.</p>
1.17	<u>A 6:</u> 758+570 bis 758+880	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 41/1 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau)	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	<p>Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 758+570 bis 758+880 auf eine Länge von ca. 310 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Straßen und Wege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung ohne Bindemittel mit Deckschicht Gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird gemäß Art. 6 Abs. 6 BayStrWG zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Petersaurach.</p>
1.18	<u>A 6:</u> 759+800	BAB A 6 Anschlussstelle Neuendettelsau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Anschlussstelle Neuendettelsau wird an den 6-streifigen Ausbau angepasst.</p> <p>Hierzu werden die Rampen sowie die Beschleunigungs- und die Verzögerungstreifen an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Lage- und Höhenverlauf bleibt dabei überwiegend erhalten. Darüber hinaus werden Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst. Zusätzlich erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufs die Verknüpfung mit der Staatsstraße 2410 zukünftig jeweils mit einem Kreisverkehr anstatt wie bisher mit</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Einmündungen.</p> <p>Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 10. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die geänderten Äste der AS Neuendettelsau werden gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit Verkehrsfreigabe zur Bundesautobahn gewidmet, sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.</p> <p>Die aufgrund der erforderlichen Rampenanpassungen freiwerdenden Flächen der alten Anschlussstellenäste werden überbaut oder rückgebaut. Sie haben damit jegliche Verkehrsbedeutung verloren und sind gemäß § 2 Abs. 4 FStrG einzuziehen. Die Einziehung wird mit Sperrung der betroffenen Verkehrsflächen wirksam.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.19	<u>A 6:</u> 759+887	Staatstraße 2410	a) und b) Freistaat Bayern (E/U)	<p>Die Staatstraße 2410 kreuzt die BAB 6 bei Bau-km 759+887 und wird dort mit einem Bauwerk (BW759a) unterführt.</p> <p>Die vorhandene Staatsstraße wird auf einer Länge von ca. 360 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die derzeitige Lage der Staatsstraße bleibt dabei überwiegend unverändert. Die Anbindung der AS Neuendettelsau erfolgt zukünftig über Kreisverkehre. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird die Staatstraße mit einer Kronenbreite von 10,50 m und einer be-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>festigten Breite von 7,50 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 10. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen auftreten und temporäre Sperrungen der Staatsstraße erforderlich werden.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung abgeleitet. Vorhandene Entwässerungsleitungen, -gräben und Durchlässe werden wiederhergestellt.</p> <p>Die Verkehrsflächen der neuen Kreisverkehre und der geänderten St 2410 werden gemäß Art. 6 Abs. 6 des BayStrWG mit Verkehrsfreigabe zur St 2410 gewidmet Die aufgrund dieser Änderungen rückzubauenen Flächen der St 2410 werden gemäß Art. 8 Abs. 5 des BayStrWG mit Sperrung eingezogen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 41 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p>
1.20	<u>A 6:</u> 760+118	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Geichsenhof - Aich Fl.-Nr.: 193/5 (Gde. Neuendettelsau, Gmkg. Aich)	a) und b) Gemeinde Neuendettelsau (E/U)	<p>Die GVS Geichsenhof - Aich kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 760+118 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 760b) unterführt.</p> <p>Die GVS muss auf einer Länge von ca. 106 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die derzeitige Lage und Höhe der GVS bleiben dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpas-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>sungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Grundstückszufahrten, Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbe- reiche angepasst.</p> <p>Die GVS wird mit einer Kronenbreite von 8,25 m und einer befestigten Breite von 5,25 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entspre- chend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 1,0. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen der GVS auftreten, das Unterführungsbauwerk BW 760b ist bauzeitlich gesperrt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschließlich der Entwässerungseinrichtun- gen im Zuge der GVS obliegt wie bisher gemäß Art. 47 BayStrWG der Gemeinde Neuendettelsau.</p>
1.21	<u>A 6:</u> 760+110 bis 760+230	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Geichsenhof - Mausenmühle (Parallel, südlich der A6 verlaufend)	a) und b) Gemeinde Neuendettelsau (E/U)	Die parallel zur A 6 verlaufende GVS wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 760+110 bis 760+230 auf eine Länge von ca. 120 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flur- stücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Straßen und Wege angebunden. Vorhandene Grund- stückszufahrten werden wiederhergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die GVS wird mit einer Kronenbreite von 5,50 m und einer befestigten Breite von 3,50 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 1,0. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen der GVS auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der GVS obliegt wie bisher gemäß Art. 47 BayStrWG der Gemeinde Neuendettelsau.</p>
1.22	<u>A 6:</u> 760+600	Gepflasterten Quermulde („Furt“) im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Geichsenmühle – Mausenmühle bei Bau-km 760+600	a) und b) Gemeinde Neuendettelsau (E/U)	<p>Auf Höhe von Bau-km 760+600 ist für die Retentionsbodenfilteranlage (RBF) 760-1R ein Notüberlauf vorgesehen. Der Notüberlauf leitet in Richtung Süden zur Aurach ab, wobei die GVS Geichsenmühle – Mausenmühle (Reg.-Vz.-Nr. 1.21) gekreuzt wird.</p> <p>Um im Falle des Anspringens des Notüberlaufs evtl. Schäden an der nicht bituminös befestigten GVS zu vermeiden, wird der Querungsbereich gepflastert und als flache, ohne Einschränkungen befahrbare Mulde („Furt“) ausgebildet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Für die Herstellung der Pflastermulde können Verkehrsbehinderungen eintreten und ggf. temporäre Sperrungen erforderlich werden.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Pflasterung als Bestandteil der GVS Geichsenmühle – Mausenmühle obliegt der Gemeinde Neuendettelsau.</p>
1.23	<u>A 6:</u> 760+650	Nicht-öffentlicher Betriebsweg zur Retentionsbodenfilteranlage 760-1R	<p>a) -</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Der Betriebsweg wird als nicht-öffentliche Zufahrt zur Unterhaltung der Retentionsbodenfilteranlage für den BAB-Betriebsdienst neu errichtet. Der neue Betriebsweg wird an die Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Geichsenmühle – Mausenmühle (Reg.-Vz.-Nr. 1.21) angebunden, über die auch die weitere Erschließung erfolgt.</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 5,0 m und einer befestigten Breite von 3,5 hergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Bindemittel. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.24	<u>A 6:</u> 760+955	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mausendorf - Mausenmühle Fl.-Nr.: 415/2 (Gde. Neuendettelsau,	<p>a) und b)</p> <p>Gemeinde Neuendettelsau (E/U)</p>	<p>Die GVS Mausendorf - Mausenmühle kreuzt künftig die BAB A 6 bei Bau-km 760+955 und wird dort mit einem Bauwerk (BW760e) unterführt. Die GVS muss dazu auf einer Länge von ca. 240 m an die neuen</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Gmkg. Aich)		<p>Verhältnisse angepasst werden. Darüber hinaus werden Grundstückszufahrten, Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche entsprechend angeglichen.</p> <p>Die GVS wird mit einer Kronenbreite von 7,50 m und einer befestigten Breite von 4,50 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 1,0. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen der GVS auftreten, das Unterführungsbauwerk BW 760e ist bauzeitlich gesperrt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der GVS obliegt wie bisher gemäß Art. 47 BayStrWG der Gemeinde Neuendettelsau.</p>
1.25	<u>A 6:</u> 761+964	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Weißenbronn - Steinhof Fl.-Nr.: 876 (Gde. Neuendettelsau, Gmkg. Aich) Fl.-Nr.: 349/8 (Gde. Neuendettelsau, Gmkg. Haag)	a) und b) Gemeinde Neuendettelsau (E/U)	<p>Die GVS Weißenbronn - Steinhof kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 761+964 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 761a) unterführt.</p> <p>Die GVS muss auf einer Länge von ca. 200 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die derzeitige Lage und Höhe der GVS bleiben dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Grundstückszufahrten, Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbe-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>reiche angepasst.</p> <p>Die GVS wird mit einer Kronenbreite von 8,00 m und einer befestigten Breite von 5,00 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 1,0. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen der GVS auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschließlich der Entwässerungseinrichtungen im Zuge der GVS obliegt wie bisher gemäß Art. 47 BayStrWG der Gemeinde Neuendettelsau.</p>
1.26	<u>A 6:</u> 761+960 bis 762+120	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 360/2 (Gde. Neuendettelsau, Gmkg. Haag)	a) und b) Gemeinde Neuendettelsau (E/U)	<p>Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 761+960 bis 762+120 auf eine Länge von ca. 160 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Straßen und Wege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wiederhergestellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Befestigung erfolgt im Steilbereich mit und im flacheren Bereich gemäß dem Bestand ohne Bindemittel gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Gemeinde Neuendettelsau.</p>
1.27	<u>A 6:</u> 762+000	Ein- und Ausfahrt sowie Verzögerungs- und Beschleunigungstreifen der PWC-Anlage, „Auergründel Nord“	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge der Ausbaumaßnahmen an der A 6 ist es erforderlich, die Ein- und Ausfahrbereiche sowie die Verzögerungs- und Beschleunigungstreifen der bestehenden PWC-Anlage der Fahrtrichtung Heilbronn an

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 762+800	(Heilbronn)		<p>den neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 10. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Die geänderten Ein- und Ausfahrbereiche sowie die Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren werden zur Bundesautobahn mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.28	A 6: 762+100 bis 762+600	Ein- und Ausfahrt sowie Verzögerungs- und Beschleunigungstreifen der PWC-Anlage, „Auergründel Süd“ (Nürnberg)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Zuge der Ausbaumaßnahmen an der A 6 ist es erforderlich, die Ein- und Ausfahrbereiche sowie die Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren der bestehenden PWC-Anlage der Fahrtrichtung Nürnberg an den neuen Gegebenheiten anzupassen.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 10. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>dargestellt.</p> <p>Die geänderten Ein- und Ausfahrbereiche sowie die Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren werden zur Bundesautobahn mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Baumaßnahme und die Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
1.29	<u>A 6:</u> 763+306	Kreisstraße AN 17	a) und b) Landkreis Ansbach (E/U)	<p>Die Kreisstraße AN 17 kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 763+306 und wird mit einem Bauwerk (BW 763b) unterführt.</p> <p>Die Kreisstraße muss auf einer Länge von ca. 340 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die derzeitige Lage und Höhe der GVS bleiben dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpassungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Grundstückszufahrten, Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbereiche angepasst.</p> <p>Die Kreisstraße wird mit einer Kronenbreite von 8,0 m und einer befestigten Breite von 5,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 1,8. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen auftreten und temporäre Sperrungen der Kreisstraße erforderlich werden.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Kreisstraße AN 19 einschließlich der Entwässerungseinrichtungen obliegt wie bisher gemäß Art. 41 BayStrWG dem Landkreis Ansbach.</p>
1.30	<u>A 6:</u> 763+300	Nicht-öffentlicher Betriebsweg zur Retentionsbodenfilteranlage 763-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der nicht-öffentliche Betriebsweg wird zur Unterhaltung der Retentionsbodenfilteranlage für den BAB-Betriebsdienst neu errichtet. Der Anschluss erfolgt an die Kreisstraße AN 17 (Reg.-Vz-Nr. 1.29).</p> <p>Der Weg wird mit einer Kronenbreite von 5,0 m und einer befestigten Breite von 3,5 hergestellt. Die Befestigung erfolgt mit Bindemittel. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung</p>
1.31	<u>A 6:</u> 763+842	Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Trachenhöfstatt - Triebendorf Fl.-Nr.: 488 (Stadt Heilsbronn, Gmkg. Seitendorf)	a) und b) Stadt Heilsbronn (E/U)	<p>Die GVS Trachenhöfstatt - Triebendorf kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 763+842 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 763c) unterführt.</p> <p>Die GVS muss auf einer Länge von ca. 200 m an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Die derzeitige Lage und Höhe der GVS bleiben dabei überwiegend unverändert. Im Bauwerksbereich erfolgen Anpas-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Fl.-Nr.: 1095 (Stadt Heilsbronn, Gmkg. Weißenbronn)		<p>sungen an der Fahrbahn. Darüber hinaus werden Grundstückszufahrten, Bankettbereiche, Entwässerungseinrichtungen und Böschungsbe- reiche angepasst.</p> <p>Die GVS wird mit einer Kronenbreite von 6,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt entspre- chend der bisherigen Befestigung mit Bindemittel sowie mit einem Fahrbahnaufbau nach RStO Bk 0,3. Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen der GVS auftreten, das Unterführungsbauwerk BW 763c ist bauzeitlich gesperrt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der GVS einschließlich der Entwässerungseinrichtun- gen im Zuge der GVS obliegt wie bisher gemäß Art. 47 BayStrWG der Stadt Heilsbronn.</p>
1.32	<u>A 6:</u> 763+850 bis 764+600	öffentlicher Feld- und Waldweg als Parallelweg auf der Südseite der A 6 Fl.-Nr.: 1097 (Stadt Heilsbronn, Gmkg. Weißenbronn)	a) und b) Stadt Heilsbronn (E/U)	Der parallel zur A 6 verlaufende öffentliche Feld- und Waldweg (öFW) wird durch die Verbreiterung der Fahrbahn der BAB A 6 in südliche Richtung überbaut. Als Ersatz wird von Bau-km 763+850 bis 764+600 auf eine Länge von ca. 770 m ein neuer Weg angelegt, welcher die Erschließung der angrenzenden Flurstücke gewährleistet. Dieser wird an das übergeordnete Wegenetz bzw. an bestehende Straßen und Wege angebunden. Vorhandene Grundstückszufahrten werden wieder-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>hergestellt.</p> <p>Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 4,5 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt gemäß dem Bestand ohne Bindemittel. Gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung versickert.</p> <p>Die geänderte Strecke wird zum öFW gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Der von der A 6 überbaute Bereich wird Bestandteil der A 6 und gilt gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Bis zur Herstellung des Ersatzweges können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen auftreten.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher gemäß Art. 54 BayStrWG der Stadt Heilsbronn.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.33	A 6: 764+979	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr.: 444 (Stadt Heilsbronn, Gmkg. Seitendorf)	a) und b) Stadt Heilsbronn (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die BAB 6 bei Bau-km 764+979 und wird dort mit einem Bauwerk (BW 764a) unterführt.</p> <p>Der vorhandene öFW wird auf einer Länge von ca. 270 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die derzeitige Lage des öFW bleibt dabei überwiegend unverändert, vorhandene Anbindungen werden wiederhergestellt. Entsprechend dem Bestand wird der Weg mit einer Kronenbreite von 5,0 m und einer befestigten Breite von 3,0 m wiederhergestellt. Die Befestigung erfolgt gemäß dem Bestand ohne Bindemittel. Gem. RLW für mittlere Beanspruchung mit einem EV2-Wert von 45 MN/m². Die Querschnittsaufteilung und der Fahrbahnaufbau sind in Unterlage 14 dargestellt.</p> <p>Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen des öFW auftreten, das Unterführungsbauwerk BW 764a ist bauzeitlich gesperrt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird breitflächig über Bankette und Böschung abgeleitet. Vorhandene Entwässerungsgräben und Durchlässe werden wiederhergestellt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des öFW obliegt weiterhin der Stadt Heilsbronn.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2. Brücken und sonstige Bauwerke

2.1	<u>A 6:</u> 754+022	Bauwerk BW 754a ASB-Nr. 6730 704 Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Büschelbach – Immeldorf	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die GVS Büschelbach - Immeldorf kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 754+022 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 30,00 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,00 m <u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 42,5 m Fahrbahnbreite GVS: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,60 m Der kreuzende Verkehr wird während der Bauzeit mit einem Fahrstreifen aufrechterhalten, temporäre Sperrungen und sonstige verkehrliche Einschränkungen können erforderlich werden. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.
-----	------------------------	---	---	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	<u>A 6:</u> 754+139	Bauwerk BW 754b ASB-Nr. 6730 703 Unterführung des Büschelbachs Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der Büschelbach kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 754+139 und wird im Bestand dort mit einem Betonrohr DN 2000 unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und seitlich versetzt mit gleichem Durchmesser wieder neu hergestellt. Der Ein- und Auslaufbereich des Büschelbachs wird an die neue Lage angepasst. Die Baukosten trägt gemäß § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 a Abs. 1 FStrG.
2.3	<u>A 6:</u> 754+807	Bauwerk BW 754c ASB-Nr. 6730 702 Überführung des öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) - Fl.-Nr.: 995 (Markt Lichtenau, Gmkg. Malmersdorf)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die A 6 bei Bau-km 754+807 und wird dort mit einem Bauwerk überführt. Das Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu errichtet. Die Abmessungen werden dabei gemäß den RE-ING Ziffer 2.3 wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 7,50 m Breite zwischen den Borden: 5,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m Lichte Weite: 2 x 23,55 m <u>neues Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 5,00 m Breite zwischen den Borden: 4,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,70 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Lichte Weite: $\geq 44,00$ m Das Bauwerk ist während der Bauzeit gesperrt. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.
2.4	<u>A 6:</u> 755+610	Bauwerk BW 755a ASB-Nr. 6730 701 Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges - Fl.-Nr. 267 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die A 6 bei Bau-km 755+610 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu errichtet. Die Abmessungen werden dabei gemäß den RE-ING Ziffer 2.4 wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 30,00 m Breite zwischen den Borden: 4,50 m Lichte Höhe: $\geq 4,50$ m Lichte Weite: 7,50 m <u>neues Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 36,60 m Breite zwischen den Borden: 4,00 m Lichte Höhe: $\geq 4,50$ m Lichte Weite: 5,00 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das Bauwerk ist während der Bauzeit gesperrt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>
2.5	<u>A 6:</u> 755+840	Bauwerk BW 755b Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das vorhandene Eiprofil 900/1350 quert bisher bei Bau-km 755+849 die A 6 und dient u.a. der Abführung des anfallenden Geländewassers in Richtung Norden. Das Eiprofil wird abgebrochen und in seitlich versetzter Lage bei Bau-km 755+840 durch ein Stahlbetonrohr DN 1200 ersetzt. Der Ein- und Auslaufbereich des DN 1200 wird an die neue Lage angepasst</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.</p>
2.6	<u>A 6:</u> 756+093	Bauwerk BW 756a Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das vorhandene Eiprofil 900/1350 quert bisher bei Bau-km 756+089 die A 6 und dient u.a. der Abführung des anfallenden Geländewassers in Richtung Norden. Das Eiprofil wird abgebrochen und in seitlich versetzter Lage bei Bau-km 756+093 durch ein Stahlbetonrohr DN 1200 ersetzt. Der Ein- und Auslaufbereich des DN 1200 wird an die neue Lage angepasst</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				des Durchlasses.
2.7	<u>A 6:</u> 756+433	Bauwerk BW 756b ASB-Nr. 6730 700 Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Ziegendorf - Petersaurach	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die GVS Ziegendorf - Petersaurach kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 756+433 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 30,00 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,00 m <u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 36,60 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,60 m Die GVS muss wegen der Anpassung der Gradienten während der Bauzeit gesperrt werden. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8	<u>A 6:</u> 756+792	Bauwerk BW 756c ASB-Nr. 6630 708 Unterführung der Bahnlinie Wicklesgreuth – Windsbach und des öffentlichen Feld- und Waldweges (öFW) Fl.-Nr.: 1503 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach), Fl.-Nr.: 1503/1 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Bahnlinie Wicklesgreuth – Windsbach und der öFW kreuzen die BAB A 6 und werden dort mit einem Bauwerk gemeinsam unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 30,00 m Fahrbahnbreite öFW: 4,50 m lichte Höhe: öFW ≥ 4,50 m / Bahnlinie ≥ 4,80 m lichte Weite: 12,50 m <u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 36,60 m Fahrbahnbreite öFW: 4,50 m lichte Höhe: öFW ≥ 4,50 m / Bahnlinie ≥ 4,80 m lichte Weite: 12,75 m Der Verkehr auf der Bahnlinie und dem öFW wird während der Bauzeit aufrechterhalten, temporäre Sperrungen und sonstige verkehrliche Einschränkungen können erforderlich werden. Über Art, Umfang und Durchführung der Kreuzungsmaßnahme sowie über die Aufteilung der Kosten - einschließlich Erhaltung - soll zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der DB Netz AG gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung abgeschlossen werden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte nach § 6 EKrG eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren beantragen Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 EKrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 14 Abs. 1 EKrG i.V.m. 14 Abs. 3 EKrG. Die Unterhaltung der Eisenbahnanlagen obliegt dem Eisenbahnunternehmer.
2.9	<u>A 6:</u> 756+889	Bauwerk BW 756d Unterführung des Heiligenbächl Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Heiligenbächl kreuzt im Bestand die BAB A 6 bei Bau-km 756+879 und wird dort mit einem Eiprofil 1000/1500 unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und in seitlich versetzter Lage bei Bau-km 756+889 durch ein Stahlbetonrohr DN 1500 ersetzt. Der Ein- und Auslaufbereich des Heiligenbächl wird an die neue Lage angepasst. Die Baukosten trägt gemäß § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 a Abs. 1 FStrG.
2.10	<u>A 6:</u> 757+492	Bauwerk BW 757a ASB-Nr. 6630 707 Überführung der Kreisstraße AN 19	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Kreisstraße AN 19 kreuzt im Bestand die BAB A 6 bei Bau-km 757+502 und wird dort mit einem Bauwerk überführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und in seitlich versetzter Lage bei Bau-km 757+492 vorab neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 9,00 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,70 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				lichte Weite: 2x21,62 m <u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 9,60 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,70 m lichte Weite: ≥ 55,00 m Der kreuzende Verkehr wird während der Bauzeit aufrechterhalten, temporäre Verkehrssperrungen und sonstige verkehrliche Einschränkungen können erforderlich werden. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.
2.11	<u>A 6:</u> 758+514	Bauwerk BW 758a Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das vorhandene Eiprofil 900/1350 quert bisher bei Bau-km 758+519 die A 6 und dient u.a. der Abführung des anfallenden Geländewassers in Richtung Süden. Das Eiprofil wird abgebrochen und in seitlich versetzter Lage bei Bau-km 758+514 durch ein Stahlbetonrohr DN 1200 ersetzt. Der Ein- und Auslaufbereich des DN 1200 wird an die neue Lage angepasst Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.12	A 6: 758+571	Bauwerk BW 758b ASB-Nr. 6630 706 Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges - Fl.-Nr.: 1471 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach), Fl.-Nr.: 74/2 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die A 6 bei Bau-km 758+571 und wird dort mit einem Bauwerk überführt. Das Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu errichtet. Die Abmessungen werden dabei gemäß den RE-ING Ziffer 2.3 wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 30,00 m Breite zwischen den Borden: 4,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Lichte Weite: 7,50 m <u>neues Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 45,00m Breite zwischen den Borden: 4,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Lichte Weite: 5,00 m Das Bauwerk ist während der Bauzeit gesperrt. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.13	<u>A 6:</u> 758+744	Bauwerk BW 758c Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das vorhandene Eiprofil 900/1350 quert bisher bei Bau-km 758+759 die A 6 und dient u.a. der Abführung des anfallenden Geländewassers in Richtung Süden. Das Eiprofil wird abgebrochen und in seitlich versetzter Lage bei Bau-km 758+744 durch ein Stahlbetonrohr DN 1200 ersetzt. Der Ein- und Auslaufbereich des DN 1200 wird an die neue Lage angepasst Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.
2.14	<u>A 6:</u> 759+887	Bauwerk BW 759a ASB-Nr. 6630 705 Unterführung der Staatsstraße 2410	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Staatsstraße 2410 kreuzt die A 6 bei Bau-km 759+889 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu errichtet. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 33,50 m Breite zwischen den Borden: 7,50 m Lichte Höhe: : ≥ 4,50 m Lichte Weite: 13,50 m <u>neues Bauwerk</u> Breite zw. den Geländern: 48,70 m Breite zwischen den Borden: 7,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Lichte Weite: 11,10 m Der kreuzende Verkehr wird während der Bauzeit aufrechterhalten, temporäre Verkehrssperrungen und sonstige verkehrliche Einschränkungen können erforderlich werden. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.
2.15.1	<u>A 6:</u> 760+076	Bauwerk BW 760a ASB-Nr. 6630 704 Unterführung der Aurach im Zuge der A 6	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Aurach kreuzt im Bestand die BAB A 6 bei Bau-km 760+087 und wird dort in Rechteckprofil unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und seitlich versetzt bei Bau-km 760+076 mit einem Rohrdurchlass DN 3000 wieder neu hergestellt. Der Ein- und Auslaufbereich der Aurach wird an die neue Lage angepasst. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Länge: 119,17 m Lichte Weite: 3,50 m Lichte Höhe: 2,00 m <u>neues Bauwerk:</u> Länge: 94,00 m Rohrdurchlass DN 3000

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Baukosten trägt gemäß § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung der Bauwerks nach § 13 a Abs. 1 FStrG.
2.15.2	<u>A 6:</u> 760+118	Bauwerk BW 760a-1 Unterführung der Aurach im Zuge der GVS Geichsenhof - Aich	a) und b) Gemeinde Neuendettelsau	Die Aurach kreuzt im Bestand die GVS Geichsenhof - Aich (Reg.- Vz.-Nr. 1.20) bei Bau-km 760+118 und wird dort mit einem Rechteckrahmen unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und durch ein neuen Rechteckrahmen ersetzt. Während der Bauzeit können Verkehrsbehinderungen und Sperrungen der GVS auftreten. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Länge: 14,0 m Lichte Weite: 2,40 m Lichte Höhe: 1,80 m <u>neues Bauwerk:</u> Länge: 14,0 m Lichte Weite: 2,40 m Lichte Höhe: 1,80 m Die Baukosten trägt gemäß § 12 a Abs. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt nach wie vor der Gemeinde Neuendettelsau.
2.16	<u>A 6:</u> 760+118	Bauwerk BW 760b ASB-Nr. 6630 703	a) und b) Bundesrepublik Deutschland -	Die GVS Geichsenhof – Aich kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 760+119 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu wiederhergestellt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Geichsenhof - Aich	Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert:</p> <p><u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 37,80 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,00 m</p> <p><u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 46,80 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,60 m</p> <p>Das Bauwerk ist während der Bauzeit gesperrt.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>
2.17	<u>A 6:</u> 760+452	Bauwerk BW 760c Durchlass mit Rauhbettmulde und Querung der der GVS Geichsenmühle – Mausenmühle	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U) sowie	<p>Auf Höhe von Bau-km 760+500 wird die A 6 im Bestand von einem DN 800 (BW 760c) zur Ableitung des angrenzenden natürlichen nördlichen Außeneinzugsgebiets von Nord nach Süd gequert. Der DN 800 mündet auf der BAB-Südseite in einer Rauhbettmulde, die vor der GVS Geichsenmühle – Mausenmühle endet und von dort weiter zur Aurach führt. Der DN 800 mit Rauhbettmulde wird durch die südliche Verbreiterung</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			a) - b) Gemeinde Neuendettelsau (E/U)	der A 6 und den RBF 760-1R überbaut. Die Anlage wird daher westlich neben dem RBF 760-1R bei Bau-km 760+410 wiederhergestellt und nach Querung der GVS Geichsenmühle – Mäusenmühle unmittelbar der Aurach zugeführt. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses und der Rauhbettnmulde. Die Unterhaltung der Querung im Zuge der GVS Geichsenmühle – Mäusenmühle obliegt der Gemeinde Neuendettelsau als Baulastträger der GVS.
2.18.1	<u>A 6:</u> 760+956	Bauwerk BW 760e ASB-Nr. 6630 702 Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mausendorf – Mäusenmühle	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die GVS Mausendorf – Mäusenmühle kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 760+954 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 59,20 m Breite zwischen den Borden: 5,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 7,50 m <u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 61,00 m Breite zwischen den Borden: 5,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				lichte Weite: 8,60 m Das Bauwerk ist während der Bauzeit gesperrt. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.
2.18.2	<u>A 6:</u> 760+908	Bauwerk BW 760d Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der Mausendorfer Bach quert bei Bau-km 760+912 in einem Eiprofil 900/1350 die A6 und dient u.a. der Abführung des anfallenden Geländewassers in Richtung Süden. Der bestehende Durchlass wird abgebrochen und in seitlich versetzter Lage bei Bau-km 760+908 durch ein Stahlbetonrohr DN 1100 ersetzt. Der Ein- und Auslaufbereich des DN 1100 wird an die neue Lage angepasst Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.
2.19	<u>A 6:</u> 760+840 bis 760+960	Stützkonstruktion H = 0 m bis 10 m	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Um im Bereich des BW 760e eine ausbaubedingte Verlegung der GVS Geichsenmühle – Mäusenmühle (Reg.- Vz.-Nr. 1.22) zu vermeiden, wird die westlich an das BW 760e angrenzende südliche BAB-Damböschung sowie die auf dem BW 760e zu liegen kommende Böschung mit einer ca. 130 m langen und bis zu 10 m hohen Stützkonstruktion gesichert bzw. abgefangen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bun-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				desstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.20	<u>A 6:</u> 760+960 bis 760+975	Stützkonstruktion H = 0 m bis 10 m	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Um im Bereich des BW 760e eine ausbaubedingte Verlegung der GVS Geichsenmühle – Mausenmühle (Reg.- Vz.-Nr. 1.22) zu vermeiden, wird die unmittelbar östlich an das BW 760e angrenzende, südliche BAB-Dammböschung mit einer ca. 15 m langen und bis zu 10 m hohen Stützkonstruktion gesichert bzw. abgefangen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.21	<u>A 6:</u> 761+964	Bauwerk BW 761a ASB-Nr. 6630 701 Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Weißenbronn – Steinhof	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die GVS Weißenbronn – Steinhof kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 761+959 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 35,00 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,00 m <u>neues Bauwerk:</u>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Breite zw. den Geländern: 39,10 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,60 m Der kreuzende Verkehr wird während der Bauzeit mit einem Fahrstreifen aufrechterhalten, temporäre Sperrungen und sonstige verkehrliche Einschränkungen können erforderlich werden. Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG. Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
2.22	<u>A 6:</u> 762+388	Bauwerk BW 762a Ver-/Entsorgungstunnel für das PWC Auergründel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der vorhandene Tunnel dient der Aufnahme der querenden Ver- und Entsorgungsleitungen der PWC-Anlage Auergründel. Der Versorgungstunnel bleibt erhalten. Aufgrund des 6-streifigen Ausbau der BAB A6 nach Süden muss der Versorgungstunnel verlängert und das südliche Zugangsportale erneuert werden. Die darin befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.23	<u>A 6:</u> 763+209	Bauwerk BW 763a Durchlass	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das vorhandene Eiprofil 900/1350 quert bisher bei Bau-km 763+199 die A 6 und dient u.a. der Abführung des anfallenden Geländewassers in Richtung Süden. Das Eiprofil wird abgebrochen und in seitlich versetzter Lage bei Bau-km 763+209 durch ein Stahlbetonrohr DN 1200 ersetzt. Der Ein- und Auslaufbereich des DN 1200 wird an die neue Lage angepasst Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch weiterhin die Unterhaltung des Durchlasses.
2.24	<u>A 6:</u> 763+306	Bauwerk BW 763b ASB-Nr. 6631 710 Unterführung der Kreisstraße AN 17	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Kreisstraße AN 17 kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 763+296 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert: <u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 32,00 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,00 m <u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 36,60 m Breite zwischen den Borden: 6,00 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 9,60 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der kreuzende Verkehr wird während der Bauzeit mit einem Fahrstreifen aufrechterhalten, temporäre Sperrungen und sonstige verkehrliche Einschränkungen können erforderlich werden.</p> <p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>
2.25	<u>A 6:</u> 763+842	Bauwerk BW 763c ASB-Nr. 6631 709 Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Trachenhöfstatt – Triebendorf	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die GVS Trachenhöfstatt – Triebendorf kreuzt die BAB A 6 bei Bau-km 763+839 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt. Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu wiederhergestellt. Die Abmessungen werden dabei wie folgt geändert:</p> <p><u>bestehendes Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 32,00 m Breite zwischen den Borden: 4,50 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 7,50 m</p> <p><u>neues Bauwerk:</u> Breite zw. den Geländern: 36,60 m Breite zwischen den Borden: 4,50 m lichte Höhe: ≥ 4,50 m lichte Weite: 8,10 m</p> <p>Das Bauwerk ist während der Bauzeit gesperrt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>
2.26	<u>A 6:</u> 764+979	Bauwerk BW 764a ASB-Nr. 6631 708 Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges - Fl.-Nr.:444 (Stadt Heilsbronn, Gmkg. Seitendorf)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg kreuzt die A 6 bei Bau-km 764+979 und wird dort mit einem Bauwerk unterführt.</p> <p>Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und an nahezu gleicher Stelle neu errichtet.</p> <p>Die Abmessungen werden dabei gemäß den RE-ING Ziffer 2.4 wie folgt geändert:</p> <p><u>bestehendes Bauwerk</u></p> Breite zw. den Geländern: 30,00 m Breite zwischen den Borden: 4,50 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Lichte Weite: 7,50 m <p><u>neues Bauwerk</u></p> Breite zw. den Geländern: 46,45 m Breite zwischen den Borden: 4,00 m Lichte Höhe: ≥ 4,50 m Lichte Weite: 5,00 m <p>Das Bauwerk ist während der Bauzeit gesperrt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Baukosten trägt gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 FStrG die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ebenso die Unterhaltung des Bauwerks nach § 13 Abs. 2 FStrG.</p> <p>Die Unterhaltung der übrigen Teile der Kreuzungsanlage obliegt dem Träger der Straßenbaulast, zu der sie gehören.</p>
3. Entwässerung				
3.1	<u>A 6:</u> 754+000 bis 754+310	Entwässerungsabschnitt (EA) 1	<p>a)</p> <p>–</p> <p>b)</p> <p>Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Das im Entwässerungsabschnitt (EA) 1 zwischen Bau-km 754+000 und 754+310 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen dem westlichen Ausbauabschnitt zur Behandlung in der dort geplanten Retentionsbodenfilteranlage (RBF) zugeführt. Bis zur Herstellung dieser RBF erfolgt die Behandlung in einer, in die Streckenentwässerung integrierten Sedimentationsanlage, die in der provisorischen Überleitung gem. Reg.-Vz.-Nr. 1.1a errichtet wird. Die Entwässerungsmulden und –gräben werden gemäß REwS befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.2	<u>A 6:</u>	Retentionsbodenfilteranlage (RBF)	a)	Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwas-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	754+200	RBF 754-1R	– b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>sers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 wird bei Bau-km 754+200 eine Retentionsbodenfilteranlage (RBF) 754-1R angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt 2.200 m³. Der Drosselabfluss des Filterkörpers in den Vorfluter beträgt 38 l/s.</p> <p>Die Retentionsbodenfilterfläche beträgt min. 762 m².</p> <p>Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt an der Einleitstelle E2 in den Büschelbach als den nächstgelegenen Vorfluter. An gleicher Stelle erfolgt im Hochwasserfall die Entlastung des RBF-Notüberlaufs. Der Einleitungsbereich wird entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst.</p> <p>Die Wartung der Beckenanlage erfolgt über eine neue Zufahrt von der BAB A 6 aus, Fahrtrichtung Nürnberg, bei Bau-km 754+350.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Beckenanlage und der Betriebszufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.3	<u>A 6:</u> 754+280 bis 755+500	Tiefenentwässerung der A 6	a) - b) Bundesrepublik Deutschland -	<p>Im angegebenen Bereich wird gemäß den Anforderungen des geotechnischen Gutachtens auf der Südseite eine Tiefenentwässerung der A 6 in Form eines unterhalb der Streckenentwässerungsleitung verlegten Teilsickerrohrs hergestellt. Die Tiefenentwässerung wird bei ca. Bau-km 754+280 in eine Dammfußmulde, die in Richtung Büschelbach führt,</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Südseite)		Bundesstraßenverwaltung (E/U)	abgeschlagen Die Kosten der Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung
3.4	<u>A 6:</u> 754+310 bis 756+410	Entwässerungsabschnitt (EA) 2	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das im Entwässerungsabschnitt (EA) 2 zwischen Bau-km 754+310 und 756+410 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen der Retentionsbodenfilteranlage RBF 754-1R zugeführt. Die Entwässerungsmulden und –gräben werden gemäß REwS befestigt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
3.5	<u>A 6:</u> 755+840	Durchlass DN 400 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) - b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Im Zuge des zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Reg.-Vz.-Nr. 1.7) wird bei Bau-km 755+840 ein neuer Durchlass DN 400 angeordnet. Er dient der Ableitung des dort, infolge des bestehenden Geländetiefpunktes anfallenden Geländewassers und wird an den Durchlass DN 1200 (Reg.-Vz.-Nr. 2.5) angebunden.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Petersaurach als Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges.</p>
3.6	<u>A 6:</u> 756+110	Durchlass DN 400 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) - b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	<p>Im Zuge des zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldweges (Reg.-Vz.-Nr. 1.7) wird bei Bau-km 756+110 ein neuer Durchlass DN 400 angeordnet. Er dient der Ableitung des dort, infolge des bestehenden Geländetiefpunktes anfallenden Geländewassers und wird an den Durchlass DN 1200 (Reg.-Vz.-Nr. 2.6) angebunden.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Petersaurach als Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges.</p>
3.7	<u>A 6:</u> 756+410 bis 761+980	Entwässerungsabschnitt (EA) 3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das im Entwässerungsabschnitt (EA) 3 zwischen Bau-km 756+410 und 761+980 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und Rohrleitungen der Retentionsbodenfilteranlage RBF 760-1R zugeführt. Die Entwässerungsmulden und –gräben werden gemäß REwS befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland –</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
3.8	<u>A 6:</u> 756+783 bis 756+864	Durchlass (Grabenverrohrung) unter Bahnlinie Wicklesgreuth – Windsbach (Reg.-Vz.-Nr. 1.10.2) und öffentlichen Feld – und Waldweg (öFW) Fl.-Nr.: 1500 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Petersaurach (Reg.-Vz.-Nr. 1.10.1)	a) und b) Grundstückseigentümer	Der vorhandene Durchlass (Grabenverrohrung) unterführt im genannten Bereich südlich der A 6 einen bestehenden Entwässerungsgraben unter der Bahnlinie und dem öFW, der das hier anfallende Geländewasser abführt. Der Durchlass und der Graben werden, falls erforderlich, an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt wie bisher den Grundstückseigentümern.
3.9	<u>A 6:</u> 758+570	Durchlass DN 400 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Im Zuge der zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldwege (Reg.-Vz.-Nr. 1.15, 1.16. und 1.17) wird bei Bau-km 758+570 ein neuer Durchlass DN 400 vorgesehen. Er dient der Ableitung des dort, infolge des bestehenden Geländetiefpunktes anfallenden Geländewassers und wird an einen wiederherzustellenden, längs der der BAB-Südseite verlaufenden Geländegraben angebunden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Petersaurach als Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	<u>A 6:</u> 758+570	Durchlass DN 800 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	<p>Im Zuge der zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldwege (Reg.-Vz.-Nr. 1.15, 1.16. und 1.17) wird bei Bau-km 758+570 ein neuer Durchlass DN 800 vorgesehen. Er dient der Ableitung des dort, infolge des bestehenden Geländetiefpunktes anfallenden Geländewassers und wird an einen wiederherzustellenden, längs der der BAB-Südseite verlaufenden Gelände-graben angebunden</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Petersaurach als Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges.</p>
3.11	<u>A 6:</u> 758+800	Durchlass DN 400 im Zuge eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	<p>Im Zuge des zu verlegenden öffentlichen Feld- und Waldwegs (Reg.-Vz.-Nr. 1.17) wird bei Bau-km 758+800 ein neuer Durchlass DN 400 angeordnet. Er dient der Ableitung des dort, infolge des bestehenden Geländetiefpunktes anfallenden Geländewassers und wird an einen bestehenden Gelände-graben angebunden</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Petersaurach als Baulastträger des öffentlichen Feld- und Waldweges.</p>
3.12	<u>A 6:</u> 760+500	Retentionsbodenfilteranlage (RBF) RBF 760-1R	a) – b)	Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 3 wird bei Bau-km 760+500 eine Retentionsbodenfilteranlage (RBF) 760-1R angelegt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Rückhaltevolumen beträgt 4.000 m³. Der Drosselabfluss des Filterkörpers in den Vorfluter beträgt 95 l/s.</p> <p>Die Retentionsbodenfilterfläche beträgt min. 1.892 m².</p> <p>Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt über eine Rohrleitung und einen Graben an der Einleitstelle E3 in die Aurach als den nächstgelegenen Vorfluter. Die Entlastung des RBF-Notüberlaufs im Hochwasserfall erfolgt gleichfalls in die Aurach über eine bei Bau-km 760+583 im Zuge der GVS Geichsenmühle – Mausenmühle herzustellende Pflastermulde („Furt“) (sh. Reg.-Vz.-Nr. 1.22) sowie eine auf der Wiesenfläche (Fl.-Nr. 404/2 Gde. Neuendettelsau, Gmkg. Aich) herzustellende Rasenmulde. Der Einleitungsbereich wird jeweils entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst.</p> <p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über GVS Geichsenmühle – Mausenmühle (Reg.-Vz.-Nr. 1.22) und dem von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) herzustellenden, anschließenden nicht-öffentlichen Betriebsweg (Reg.-Vz.-Nr.1.23).</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.13	<u>A 6:</u> 761+980	Entwässerungsabschnitt (EA) 4	a) –	Das im Entwässerungsabschnitt (EA) 4 zwischen Bau-km 761+980 und 764+993 im Bereich der Verkehrsflächen der A 6 anfallende Oberflächenwasser wird gesammelt und über Rinnen, Einlaufschächte und

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 764+993		b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Rohrleitungen der Retentionsbodenfilteranlage RBF 763-1R zugeführt. Die Entwässerungsmulden und –gräben werden gemäß REwS befestigt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt (mit Ausnahme der Drainagen Dritter) der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.14	<u>A 6:</u> 763+200	Retentionsbodenfilteranlage (RBF) RBF 763-1R	a) – b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Reinigung und schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 4 wird bei Bau-km 763+200 eine Retentionsbodenfilteranlage (RBF) 763-1R angelegt.</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt 3.400 m³. Der Drosselabfluss des Filterkörpers in den Vorfluter beträgt 40 l/s.</p> <p>Die Retentionsbodenfilterfläche beträgt min. 1021 m².</p> <p>Der Ablauf des gereinigten und gedrosselten Oberflächenwassers erfolgt an der Einleitstelle E4 in einen namenlosen Graben der zum Steinbach als den nächstgelegenen Vorfluter führt. Die Entlastung des RBF-Notüberlaufs im Hochwasserfall erfolgt gleichfalls in diesen Graben. Der Einleitungsbereich wird jeweils entsprechend den zukünftigen Gegebenheiten und Erfordernissen ausgebildet bzw. angepasst.</p> <p>Die Wartung der Beckenanlage erfolgt über den von der Bundesrepub-</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				lik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) neu herzustellenden nicht-öffentlichen Betriebsweg (Reg.-Vz.-Nr. 1.30). Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Beckenanlage und der nicht-öffentlichen Betriebszufahrt obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.
3.15	<u>A 6:</u> 763+200	Durchlass DN 1200 im Zuge der nicht-öffentlichen Betriebszufahrt zum RBF 763-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge der neu herzustellenden nicht-öffentlichen Betriebszufahrt zum RBF 763-1R (Reg.-Vz.-Nr. 1.30) wird im Kreuzungsbereich mit dem namenlosen Graben zum Steinbach bei Bau-km 763+200 ein neuer Durchlass DN 1200 angeordnet. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung als Baulastträger der nicht-öffentlichen Betriebszufahrt.
3.16	<u>A 6:</u> 763+300	Durchlass DN 400 im Zuge der nicht-öffentlichen Betriebszufahrt zum RBF 763-1R	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Im Zuge der neu herzustellenden nicht-öffentlichen Betriebszufahrt zum RBF 763-1R (Reg.-Vz.-Nr. 1.30) wird im Kreuzungsbereich mit den westlichen Straßenentwässerungsgraben der Kreisstraße AN17 bei Bau-km 763+300 ein neuer Durchlass DN 400 angeordnet. Er dient der Ableitung des anfallenden Geländewassers und wird an einen bestehenden Straßenentwässerungsgraben angebunden. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland –

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung als Baulastträger der nicht-öffentlichen Betriebszufahrt.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4. Leitungen Dritter				
4.1	<u>A 6:</u> 754+900	Strom – Freileitung 20 kV	a) und b) N-ERGIE Netz GmbH (N-ERGIE) (E/U)	<p>Die vorhandene 20 kV-Freileitung kreuzt die A 6 im angegebenen Bereich.</p> <p>Im Zuge des Ausbaus der A 6 sind evtl. Sicherungsmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 26.04./28.04.2016.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.2	<u>A 6:</u> 755+610	LWL Steuerkabel	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG) (E/U)	<p>Das vorhandene Steuerkabel kreuzt die A 6 bei Bau-km 755+610 im dort unterführten öffentlichen Feld- und Waldweg (öFW)- Fl.-Nr. 267 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) (BW 755a).</p> <p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich bezüglich der Straßengrundstücke nach den zwischen Straßenbaulasträger und Leitungsträger (Versorgungsunternehmen) vereinbarten vertraglichen Bestimmungen für Drittveranlassungen. Existieren solche nicht, bestimmt sich die Kostentragung nach Privatrecht, insbesondere nach § 605 Nr. 1 BGB.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	<u>A 6:</u> 755+800	Ferngasleitung DN 900 mit Betriebskabel	a) und b) Open Grid Europa GmbH / Pledoc (E/U)	Die vorhandene Gasleitung samt Betriebskabel kreuzen die A 6 im genannten Bereich. Die Anlage muss gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Für die Anlage existiert kein gültiger Straßenbenutzungsvertrag, die Kostentragung bestimmt sich daher nach Privatrecht insbesondere nach § 605 Nr. 1 BGB. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.4	<u>A 6:</u> 756+431	Fernwasserleitung DN 400 Immeldorf – Petersaurach mit Steuerkabel und Abgabeschacht Petersaurach/Altendettelsau (Anlage)	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG) (E/U)	Die vorhandene Fernwasserleitung DN 400 Immeldorf – Petersaurach mit Steuerkabel und Abgabeschacht Petersaurach/Altendettelsau (Anlage) kreuzt die A 6 bei Bau-km 756+431 in dort unterführten Gemeindeverbindungsstraße Ziegendorf - Petersaurach (BW 756b). Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung bestimmt sich nach dem Vertrag zwischen den Straßenbaulastträgern und dem Versorgungsunternehmen vom 09.10 / 18.10.1972. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.5	<u>A 6:</u> 756+429	Abwasserdruckleitung	a) und b) Gemeinde Petersaurach (E/U)	Die vorhandene Abwasserdruckleitung kreuzt die A 6 bei Bau-km 756+429 in dort unterführten Gemeindeverbindungsstraße Ziegendorf - Petersaurach (BW 756b).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach dem Straßenbenutzungsvertrag vom 21.08./06.09.2005.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.6	<u>A 6:</u> 756+408	Fernwasserleitung DN 300 vom Abgabeschacht Petersaurach / Altendettelsau nach Altendettelsau	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG) (E/U)	<p>Von der Fernwasserleitung DN 400 Immeldorf – Petersaurach (Reg.Vz.-Nr. 4.4) zweigt am Abgabeschacht Petersaurach/Altendettelsau eine Fernwasserleitung DN 300 nach Altendettelsau (Anlage) ab.</p> <p>Diese Wasserleitung DN 300 wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich bezüglich der Straßengrundstücke nach den zwischen Straßenbaulastträger und Leitungsträger (Versorgungsunternehmen) vereinbarten vertraglichen Bestimmungen für Drittveranlassungen. Existieren solche nicht, bestimmt sich die Kostentragung nach Privatrecht, insbesondere nach § 605 Nr. 1 BGB.</p> <p>Im Bereich von privaten Grundstücken auf denen Leitungsrechte für die Anlage dinglich gesichert sind, hat der Veranlasser (Bundesstraßenverwaltung) die Kosten der Änderung zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.7	<u>A 6:</u> 756+608	Strom- Freileitung 20 kV	a) und b) N-ERGIE Netz GmbH (N-ERGIE) (E/U)	Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 6 im angegebenen Bereich. Auf der Nordseite der BAB A 6 ist für die Gemeinde Petersaurach Lärmschutz, in Form einer Wall-, Wandkonstruktion vorgesehen. Im Zuge des Ausbaus der A 6 sind daher Sicherungsmaßnahmen bzw. Umbaumaßnahmen erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 26.04./28.04.2016. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.8	<u>A 6:</u> 756+796 bis 757+610	Fernmeldeleitung	a) und b) Vodafone Kabel Deutschland (E/U)	Die vorhandene Fernmeldeleitung kreuzt die A 6 im genannten Bereich. Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.
4.9	<u>A 6:</u> 757+700	Strom – Freileitung 20 kV	a) und b) N-ERGIE Netz GmbH (N-ERGIE) (E/U)	Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 6 im angegebenen Bereich. Im Zuge des Ausbaus der A 6 sind evtl. Sicherungsmaßnahmen erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				26.04./28.04.2016. Die Unterhaltung der Leitung Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.10	<u>A 6:</u> 758+200 bis 758+580	Fernmeldeleitung	a) und b) Vodafone Kabel Deutschland (E/U)	Die vorhandene Fernmeldeleitung befindet sich nördlich, parallel zur A6 im Wirtschaftsweg. Die Leitung wird bauzeitlich gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.
4.11	<u>A 6:</u> 759+300 bis 760+133	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Die vorhandene Fernmeldeleitung verläuft auf der Südseite der BAB A 6. Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.
4.12	<u>A 6:</u>	Gasleitung DN 150 mit Fernmeldekabel	a) und b)	Die vorhandene Gasleitung mit Fernmeldekabel kreuzt in dem genann-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	759+892		N-ERGIE Netz GmbH (N-ERGIE) (E/U)	ten Bereich die BAB A 6. Durch den 6-streifigen Ausbau und die Neuerrichtung der Widerlager für das BW 759a wird die Leitung überbaut und muss daher verlegt werden. Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 26.04./28.04.2016. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.13	<u>A 6:</u> 760+050 bis 760+250	Schmutzwasserkanal DN 400	a) und b) Gemeinde Neuendettelsau (E/U)	Bei Bau-km 760+085 kreuzt ein Schmutzwasserkanal DN 400 die BAB A 6. Dieser Kanal wird durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 6 in dem genannten Bereich überbaut. Die Leitung muss gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach dem Straßenbenutzungsvertrag vom 10.08/14.09.1970. Die Unterhaltung des Kanals und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin der Gemeinde Neuendettelsau.
4.14	<u>A 6:</u> 760+140	Wasserversorgungsleitung DN 250 Altendettelsau – Geichsenhof – Mauendorf und Wasserversorgungsleitung DN 150 Ortsnetz Aich in einem Schutzrohr DN 1120 (Anlage) mit 2	a) und b) Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG) (E/U)	Die vorhandene Anlage kreuzt in dem genannten Bereich die BAB A 6. Durch den 6-streifigen Ausbau wird die Anlage und deren südlicher Schacht überbaut. Die Anlage und der Schacht müssen gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach dem Straßenbenutzungsvertrag

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
		Schachtbauwerken		vom 18.04/04.05.1990. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.15	<u>A 6:</u> 760+178	Strom – Freileitung 20 kV	a) und b) N-ERGIE Netz GmbH (N-ERGIE) (E/U)	Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 6 bei Bau-km 760+178. In diesem Bereich wird auf der Nordseite der Autobahn für den Ortsteil Aich/Hammerschmiede Lärmschutz in Form eines Lärmschutzwalls und auf der Südseite für den Ortsteil Geichsenhof/Geichsenmühle eine Lärmschutzwand errichtet. Im Zuge des Ausbaus der A 6 sind daher ggf. Sicherungsmaßnahmen und Umbaumaßnahmen an der Freileitung erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 26.04./28.04.2016. Die Unterhaltung der Leitung Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.16	<u>A 6:</u> 760+185	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Die vorhandene Fernmeldeleitung kreuzt die A6 im genannten Bereich. Die Leitung wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.
4.17	<u>A 6:</u>	Abwasserdruckleitung DN 100	a) und b)	In dem genannten Bereich befindet sich auf der Südseite der BAB A 6 eine bestehende Abwasserdruckleitung. Durch den Bau einer Retenti-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	760+250 bis 760+854		Gemeinde Neuendettelsau	<p>onsbodenfilteranlage und der damit verbundenen Verlegung des Wirtschaftsweges wird die südlich liegende Leitung überbaut.</p> <p>Die Leitung muss gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich bezüglich der Straßengrundstücke nach den zwischen Straßenbaulasträger und Leitungsträger (Versorgungsunternehmen) vereinbarten vertraglichen Bestimmungen für Drittveranlassungen. Existieren solche nicht, bestimmt sich die Kostentragung nach Privatrecht, insbesondere nach § 605 Nr. 1 BGB.</p> <p>Im Bereich von privaten Grundstücken auf denen Leitungsrechte für die Anlage dinglich gesichert sind, hat der Veranlasser (Bundesstraßenverwaltung) die Kosten der Änderung zu tragen.</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin der Gemeinde Neuendettelsau.</p>
4.18	<u>A 6:</u> 760+150 bis 760+930	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	<p>In dem genannten Bereich befindet sich auf der Südseite der BAB A 6 eine bestehende Fernmeldeleitung. Diese wird durch den Bau einer Retentionsbodenfilteranlage und der damit verbundenen Verlegung des Wirtschaftsweges überbaut.</p> <p>Die Leitung muss gesichert an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.
4.19	<u>A 6:</u> 760+854	Abwasserdruckleitung DN 100	a) und b) Gemeinde Neuendettelsau	Die vorhandene Abwasserdruckleitung kreuzt in dem genannten Bereich die BAB A 6. Durch den 6-streifigen Ausbau wird die Leitung überbaut und muss daher verlegt werden. Die Kostentragung richtet sich nach dem Straßenbenutzungsvertrag vom 14.03/18.03/2002 zwischen der Gemeinde Neuendettelsau und der Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin der Gemeinde Neuendettelsau.
4.20	<u>A 6:</u> 760+930 bis 761+950	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	In dem genannten Bereich befindet sich auf der Südseite der BAB A 6 eine bestehende Fernmeldeleitung. Die Leitung wird gesichert und ggf. an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.
4.21	<u>A 6:</u>	Strom – Freileitung 20 kV	a) und b)	Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 6 bei Bau-km 761+575. In diesem Bereich wird auf der Nordseite der Autobahn für den Ortsteil Mau-

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	761+575		N-ERGIE Netz GmbH (N-ERGIE) (E/U)	sendorf Lärmschutz in Form eines Lärmschutzwalls errichtet. Im Zuge des Ausbaus der A 6 sind daher ggf. Sicherungsmaßnahmen und Umbaumaßnahmen an der Freileitung erforderlich. Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 26.04./28.04.2016. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.22	<u>A 6:</u> 761+926	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Die vorhandene Fernmeldeleitung kreuzt in dem genannten Bereich die BAB A 6. Durch den 6-streifigen Ausbau wird die Leitung überbaut. Die Leitung muss gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.
4.23	<u>A 6:</u> 761+950 bis 762+600	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	In dem genannten Bereich befindet sich auf der Südseite der BAB A6 eine bestehende Fernmeldeleitung. Die Leitung wird gesichert und ggf. an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.
4.24	<u>A 6:</u> 763+220 bis 763+350	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	<p>Auf der Nord- und Südseite der BABA 6 befinden sich in dem genannten Bereich Fernmeldeleitungen. Auf der Südseite wird die Fernmeldeleitung durch den 6-streifigen Ausbau überbaut. Die Leitungen müssen gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.</p>
4.25	<u>A 6:</u> 763+306	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	<p>Die vorhandene Fernmeldeleitung kreuzt in dem genannten Bereich die BAB A6.</p> <p>Durch den 6-streifigen Ausbau wird die Leitung überbaut. Die Leitung muss gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.</p>
4.26	<u>A 6:</u> 763+291	Strom - Freileitung 380/220 kV	a) und b) TenneT TSO GmbH	<p>Die vorhandene Freileitung kreuzt die A 6 im angegebenen Bereich.</p> <p>Für den Ausbau der BAB A6 sind Umbaumaßnahmen (u.a. Masterhöhungen und Mastprovisorium) an der Freileitung notwendig</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kostentragung richtet sich nach dem Straßenbenutzungsvertrag vom 10.03./07.04.1976. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.27	<u>A 6:</u> 764+222	Strom – Erdkabel 20 kV	a) und b) N-ERGIE Netz GmbH (N-ERGIE) (E/U)	Das vorhandene 20-kV Mittelspannungskabel kreuzt die A 6 im angegebenen Bereich. Das Kabel muss gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden Die Kostentragung richtet sich nach dem Rahmenvertrag vom 26.04./28.04.2016. Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.28	<u>A 6:</u> 764+980	Fernmeldeleitung	a) und b) Deutsche Telekom Technik GmbH (E/U)	Die vorhandene Fernmeldeleitung kreuzt in dem genannten Bereich die BAB A 6. Durch den 6-streifigen Ausbau wird die Leitung überbaut. Die Leitung muss gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst werden. Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 125 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Die Unterhaltung der Leitung und zugehörigen Anlagen obliegt weiterhin dem Telekommunikationsunternehmen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5. Anpassungen an Gewässern

5.1	<u>A 6:</u> 758+320 bis 758+400 Südseite	Teich	a) und b) Grundstückseigentümer (E/U)	<p>Durch die Verbreiterung der Fahrbahn der A 6 in südliche Richtung und der damit verbundenen Verschiebung eines öffentlichen Feld- und Waldweges (Reg.-Vz.-Nr. 1.15) in südliche Richtung wird ein vorhandener Teich (Flurnummer 77, Gmkg. Altendettelsau) berührt. Mit der Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges wird der Teich teilweise überbaut.</p> <p>Der Randbereich des Teiches wird daher entsprechend angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Grundstückeigentümer.</p>
-----	--	-------	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege				
6.1	<u>A 6:</u> 760+520 bis 764+993 (Nord-, Südseite)	Biotopschutzzaun	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Ökologisch wertvolle Bereiche werden vom Baubetrieb ausgenommen. In diesen Bereichen werden Biotopschutzzäune nach DIN 18920 und RAS LP4 während der Bauzeit errichtet. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 5 und 9 verwiesen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7. Sonstige Anlagen				
7.1	<u>A 6:</u> 754+000 bis 764+993	Autobahneigenes Fernmeldekabel („BAB-Kabel“) mit Notrufanlagen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Entlang der Ausbaustrecke werden durch die Baumaßnahme autobahneigene Fernmeldekabel und bestehende Notrufanlagen berührt.</p> <p>Die vorhandenen BAB-Kabel werden im Bauzustand provisorisch gesichert und im Endzustand neu verlegt. Künftig zusätzlich erforderliche Leitungsstränge werden ergänzt. Die bestehenden Notrufanlagen werden im erforderlichen Umfang an geeigneter Stelle wiederhergestellt.</p> <p>Für Querungen von Gewässern bzw. Verkehrswege Dritter werden die Kabelzuanlagen über spezielle Düker bzw. in Kabelschutzrohren geführt. Über diese Kreuzungen des BAB-Kabels mit Dritten werden mit den Baulastträgern bzw. Unterhaltungspflichtigen entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen.</p> <p>Die Kosten der Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Notrufanlage und der Kabelanlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p>
7.2	<u>A 6:</u> 754+000 bis 764+993	Wildschutzzaun	a) und b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Innerhalb des Ausbaubereichs wird der im Bestand vorhandenen Wildschutzzaun wiederhergestellt und bestehende Lücken geschlossen.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11																								
				Datum: 20.07.2023																								
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																								
1	2	3	4	5																								
7.3	<u>A 6:</u> <u>Nordseite</u> 754+000 754+185 754+710 bis 754+830 755+560 bis 755+700 755+790 755+850 756+090 756+180 bis 756+260 756+460 bis 756+800 757+400 bis 757+600 758+300 bis 758+400 758+500 bis 758+650	Baustelleneinrichtungsflächen	a) und b) Grundstückseigentümer (E/U)	Für die Baudurchführung sind auch außerhalb des bisherigen Autobahngrundstücks gelegene Grundstücksflächen als Arbeitsraum, zur Lagerung von Baumaterialien und Baustoffen, zur Beprobung dieser, für Baustellencontainer und Baufahrzeuge etc. – sog. Baustelleneinrichtungsflächen (BE) - erforderlich. Die davon betroffenen, außerhalb des bisherigen Autobahngrundstücks gelegenen Flächen sind nachfolgend beschrieben. Zusätzlich sind diese Flächen als vorübergehende Inanspruchnahme in den Grunderwerbsunterlagen dargestellt. Die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden diese Flächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert. Soweit mit den Flächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, werden diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. <u>Gemarkung: Malmersdorf</u> <table border="1" style="width: 100%; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th>Bau-km</th> <th>GE-Vz-Nr.</th> <th>Flurstück</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>754+000 Nord</td> <td>1.41.1</td> <td>1105</td> <td>1.191</td> </tr> <tr> <td>754+000 Nord</td> <td>1.40.2</td> <td>1087</td> <td>3513</td> </tr> <tr> <td>754+185 Nord</td> <td>1.36.2</td> <td>1057</td> <td>905</td> </tr> <tr> <td>754+185 Nord</td> <td>1.35.1</td> <td>1035</td> <td>94</td> </tr> <tr> <td>754+185 Nord</td> <td>1.34.2</td> <td>1056</td> <td>125</td> </tr> </tbody> </table>	Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²	754+000 Nord	1.41.1	1105	1.191	754+000 Nord	1.40.2	1087	3513	754+185 Nord	1.36.2	1057	905	754+185 Nord	1.35.1	1035	94	754+185 Nord	1.34.2	1056	125
Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²																									
754+000 Nord	1.41.1	1105	1.191																									
754+000 Nord	1.40.2	1087	3513																									
754+185 Nord	1.36.2	1057	905																									
754+185 Nord	1.35.1	1035	94																									
754+185 Nord	1.34.2	1056	125																									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11																																													
				Datum: 20.07.2023																																													
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																													
1	2	3	4	5																																													
	758+750 759+780 759+900 760+000 bis 760+200 760+920 760+960 bis 761+120 761+840 bis 761+960 761+850 bis 762+050 763+100 bis 763+200 763+200 bis 763+400 763+730 bis 763+950 763+900 bis 764+100 764+940 bis 764+993			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bau-km</th> <th style="text-align: left;">GE-Vz-Nr.</th> <th style="text-align: left;">Flurstück</th> <th style="text-align: left;">m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>754+710 bis 754+800 Nord</td> <td>1.31.1</td> <td>998</td> <td>1.755</td> </tr> <tr> <td>754+710 bis 754+800 Nord</td> <td>1.32.1</td> <td>997</td> <td>688</td> </tr> <tr> <td>754+800 bis 754+830 Nord</td> <td>1.29.1</td> <td>994</td> <td>183</td> </tr> <tr> <td>755+560 bis 755+700 Nord</td> <td>2.53.1</td> <td>955</td> <td>3.756</td> </tr> <tr> <td>755+790 Nord</td> <td>2.52.1</td> <td>953</td> <td>1.246</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Gemarkung:</u> Immeldorf</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bau-km</th> <th style="text-align: left;">GE-Vz.-Nr.</th> <th style="text-align: left;">Flurstück</th> <th style="text-align: left;">m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>754+030 bis 754+100 Süd</td> <td>1.5.2</td> <td>776</td> <td>1.568</td> </tr> <tr> <td>754+840 bis 754+890 Süd</td> <td>1.24.3</td> <td>841</td> <td>4.708</td> </tr> <tr> <td>754+790 bis 754+840 Süd</td> <td>1.23.3</td> <td>842</td> <td>4.191</td> </tr> <tr> <td>754+770 bis 754+790 Süd</td> <td>1.22.3</td> <td>843</td> <td>1.328</td> </tr> </tbody> </table>		Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m²	754+710 bis 754+800 Nord	1.31.1	998	1.755	754+710 bis 754+800 Nord	1.32.1	997	688	754+800 bis 754+830 Nord	1.29.1	994	183	755+560 bis 755+700 Nord	2.53.1	955	3.756	755+790 Nord	2.52.1	953	1.246	Bau-km	GE-Vz.-Nr.	Flurstück	m²	754+030 bis 754+100 Süd	1.5.2	776	1.568	754+840 bis 754+890 Süd	1.24.3	841	4.708	754+790 bis 754+840 Süd	1.23.3	842	4.191	754+770 bis 754+790 Süd	1.22.3	843	1.328
Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m²																																														
754+710 bis 754+800 Nord	1.31.1	998	1.755																																														
754+710 bis 754+800 Nord	1.32.1	997	688																																														
754+800 bis 754+830 Nord	1.29.1	994	183																																														
755+560 bis 755+700 Nord	2.53.1	955	3.756																																														
755+790 Nord	2.52.1	953	1.246																																														
Bau-km	GE-Vz.-Nr.	Flurstück	m²																																														
754+030 bis 754+100 Süd	1.5.2	776	1.568																																														
754+840 bis 754+890 Süd	1.24.3	841	4.708																																														
754+790 bis 754+840 Süd	1.23.3	842	4.191																																														
754+770 bis 754+790 Süd	1.22.3	843	1.328																																														

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11																																																	
				Datum: 20.07.2023																																																	
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																																	
1	2	3	4	5																																																	
	764+850 bis 765+100 <u>Südseite</u> 754+030 bis 754+100 754+770 bis 754+890 755+640 bis 755+870 756+400 bis 756+540 756+780 756+820 bis 756+970 757+550 bis 757+810 757+650 bis 757+780 758+560 bis 758+680 759+850 759+900			Gemarkung: Petersaurach <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Bau-km</th> <th style="text-align: left;">GE-Vz-Nr.</th> <th style="text-align: left;">Flurstück</th> <th style="text-align: left;">m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>755+640 bis 755+710 Süd</td> <td>2.10.3</td> <td>1624</td> <td>3.010</td> </tr> <tr> <td>755+710 bis 755+770 Süd</td> <td>2.11.3</td> <td>1622</td> <td>3.775</td> </tr> <tr> <td>755+770 bis 755+780 Süd</td> <td>2.12.3</td> <td>1623</td> <td>317</td> </tr> <tr> <td>755+780 bis 755+870 Süd</td> <td>2.13.3</td> <td>1621</td> <td>1.474</td> </tr> <tr> <td>756+090 Nord</td> <td>2.45.1</td> <td>1631</td> <td>701</td> </tr> <tr> <td>756+180 bis 756+260 Nord</td> <td>2.42.1</td> <td>1633/1</td> <td>2.741</td> </tr> <tr> <td>756+400 bis 756+510 Süd</td> <td>2.22.3</td> <td>1590</td> <td>5.519</td> </tr> <tr> <td>756+450 bis 756+540 Süd</td> <td>2.23.3</td> <td>1594</td> <td>1.555</td> </tr> <tr> <td>756+780 Süd</td> <td>2.26.2</td> <td>1596</td> <td>128</td> </tr> <tr> <td>756+460 bis 756+680 Nord</td> <td>2.33.3</td> <td>1598</td> <td>6.381</td> </tr> <tr> <td>756+680 bis 756+690 Nord</td> <td>2.34.1</td> <td>1599</td> <td>137</td> </tr> </tbody> </table>		Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m²	755+640 bis 755+710 Süd	2.10.3	1624	3.010	755+710 bis 755+770 Süd	2.11.3	1622	3.775	755+770 bis 755+780 Süd	2.12.3	1623	317	755+780 bis 755+870 Süd	2.13.3	1621	1.474	756+090 Nord	2.45.1	1631	701	756+180 bis 756+260 Nord	2.42.1	1633/1	2.741	756+400 bis 756+510 Süd	2.22.3	1590	5.519	756+450 bis 756+540 Süd	2.23.3	1594	1.555	756+780 Süd	2.26.2	1596	128	756+460 bis 756+680 Nord	2.33.3	1598	6.381	756+680 bis 756+690 Nord	2.34.1	1599	137
Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m²																																																		
755+640 bis 755+710 Süd	2.10.3	1624	3.010																																																		
755+710 bis 755+770 Süd	2.11.3	1622	3.775																																																		
755+770 bis 755+780 Süd	2.12.3	1623	317																																																		
755+780 bis 755+870 Süd	2.13.3	1621	1.474																																																		
756+090 Nord	2.45.1	1631	701																																																		
756+180 bis 756+260 Nord	2.42.1	1633/1	2.741																																																		
756+400 bis 756+510 Süd	2.22.3	1590	5.519																																																		
756+450 bis 756+540 Süd	2.23.3	1594	1.555																																																		
756+780 Süd	2.26.2	1596	128																																																		
756+460 bis 756+680 Nord	2.33.3	1598	6.381																																																		
756+680 bis 756+690 Nord	2.34.1	1599	137																																																		

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11 Datum: 20.07.2023			
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung			
1	2	3	4	5			
	760+100 bis 760+150 761+940 bis 761+990 763+660 bis 763+800			756+690 bis 756+800 Nord	2.35.1	1601	2.338
				756+820 bis 756+970 Süd	3.2.2	1543	5.746
				757+400 bis 757+470 Nord	3.49.2	1501	9.672
				757+550 bis 757+810 Süd	3.20.2	1514	10.307
				757+650 bis 757+780 Süd	3.51.1	1517	4.286
				758+300 bis 758+400 Nord	3.39.1	1472	6.903
				758+750 Nord	3.36.1	619	283
				Gemarkung: Altendettelsau			
				758+560 bis 758+680 Süd	3.34.1	74	4.606
				758+560 bis 758+680 Süd	3.35.3	74/3	1.983
				758+750 Nord	4.47.1	65	48

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11																																								
				Datum: 20.07.2023																																								
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																																								
1	2	3	4	5																																								
				<p><u>Gemarkung: Aich</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bau-km</th> <th>GE-Vz-Nr.</th> <th>Flurstück</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>760+050 Nord</td> <td>4.42.1</td> <td>196/6</td> <td>562</td> </tr> <tr> <td>760+050 Nord</td> <td>4.41.1</td> <td>196/7</td> <td>461</td> </tr> <tr> <td>760+100 bis 760+150 Süd</td> <td>4.29.2</td> <td>531/1</td> <td>2.650</td> </tr> <tr> <td>760+920 Nord</td> <td>5.37.1</td> <td>802</td> <td>1.905</td> </tr> <tr> <td>761+840 bis 761+960 Nord</td> <td>5.32.1</td> <td>878</td> <td>8.951</td> </tr> <tr> <td>761+850 bis 761+950 Nord</td> <td>5.33.1</td> <td>883</td> <td>191</td> </tr> <tr> <td>761+970 bis 762+050 Nord</td> <td>5.29.1</td> <td>877</td> <td>252</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Gemarkung: Haag</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bau-km</th> <th>GE-Vz-Nr.</th> <th>Flurstück</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>761+940 Süd</td> <td>5.21.2</td> <td>363</td> <td>367</td> </tr> </tbody> </table>	Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²	760+050 Nord	4.42.1	196/6	562	760+050 Nord	4.41.1	196/7	461	760+100 bis 760+150 Süd	4.29.2	531/1	2.650	760+920 Nord	5.37.1	802	1.905	761+840 bis 761+960 Nord	5.32.1	878	8.951	761+850 bis 761+950 Nord	5.33.1	883	191	761+970 bis 762+050 Nord	5.29.1	877	252	Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²	761+940 Süd	5.21.2	363	367
Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²																																									
760+050 Nord	4.42.1	196/6	562																																									
760+050 Nord	4.41.1	196/7	461																																									
760+100 bis 760+150 Süd	4.29.2	531/1	2.650																																									
760+920 Nord	5.37.1	802	1.905																																									
761+840 bis 761+960 Nord	5.32.1	878	8.951																																									
761+850 bis 761+950 Nord	5.33.1	883	191																																									
761+970 bis 762+050 Nord	5.29.1	877	252																																									
Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²																																									
761+940 Süd	5.21.2	363	367																																									

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11																												
				Datum: 20.07.2023																												
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung																												
1	2	3	4	5																												
				<p><u>Gemarkung: Weißenbronn</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bau-km</th> <th>GE-Vz-Nr.</th> <th>Flurstück</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>762+000 Nord</td> <td>5.30.1</td> <td>1238</td> <td>198</td> </tr> <tr> <td>763+100 bis 763+200 Nord</td> <td>6.20.1</td> <td>1227</td> <td>7.578</td> </tr> <tr> <td>763+660 bis 763+800 Süd</td> <td>6.17.1</td> <td>1094</td> <td>9.491</td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Gemarkung: Seitendorf</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bau-km</th> <th>GE-Vz-Nr.</th> <th>Flurstück</th> <th>m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>763+900 bis 764+100 Nord</td> <td>6.37.1</td> <td>487</td> <td>19.593</td> </tr> <tr> <td>764+940 bis 764+993 Nord</td> <td>7.18.1</td> <td>454</td> <td>2.586</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungszug entschädigt. Die Flächeninanspruchnahme der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt im Rahmen einer vorübergehenden Grundinanspruchnahme, damit verbleiben die Grundstücke bei ihren Eigentümern.</p>	Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²	762+000 Nord	5.30.1	1238	198	763+100 bis 763+200 Nord	6.20.1	1227	7.578	763+660 bis 763+800 Süd	6.17.1	1094	9.491	Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²	763+900 bis 764+100 Nord	6.37.1	487	19.593	764+940 bis 764+993 Nord	7.18.1	454	2.586
Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²																													
762+000 Nord	5.30.1	1238	198																													
763+100 bis 763+200 Nord	6.20.1	1227	7.578																													
763+660 bis 763+800 Süd	6.17.1	1094	9.491																													
Bau-km	GE-Vz-Nr.	Flurstück	m ²																													
763+900 bis 764+100 Nord	6.37.1	487	19.593																													
764+940 bis 764+993 Nord	7.18.1	454	2.586																													

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung der Flächen obliegt nach Abschluss der Baumaßnahme wieder den Grundstückseigentümern.</p>
7.4	<u>A 6:</u> Südseite 757+945 bis 758+980	Photovoltaikanlage Fl.-Nr.: 83 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) Fl.-Nr.: 77 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) Fl.-Nr.: 75 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) Fl.-Nr.: 74/3 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) Fl.-Nr.: 67 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) Fl.-Nr.: 68 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau)	a) und b) Eigentümer (Solargemeinschaft Altendettelsau II Verwaltungs UG) (E/U)	<p>In dem genannten Bereich befinden sich auf der Südseite der BAB A 6 eine Photovoltaik (PV)-Anlage bestehend aus PV-Elementen, elektrotechnische Anlagen, Kabeln, Zaunanlagen, Landschaftspflegerischen Maßnahmen und weiteren Ausstattungs-/Zubehörelementen. Durch den 6-streifigen Ausbau werden die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.-Nr.: 41/1, 76, 77/1, 85 (Gde. Petersaurach, Gmkg. Altendettelsau) (Reg.-Vz.-Nr. 1.15, 1.17) nach Süden in Richtung der PV-Anlage verschoben.</p> <p>Die PV-Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahmen bestimmen sich nach den im Bauleitplanverfahren nach § 4 BauGB von der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung gestellten Auflagen und Bedingungen sowie nach Privatrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der PV-Anlage obliegt weiterhin den Eigentümern.</p>
7.5	763+228	Mautbrücke über die Richtungsfahrbahn Nürnberg	a) und b) Toll Collect GmbH	<p>Bei Bau-km 763+228 wird eine über der Richtungsfahrbahn Nürnberg angeordnete Mautbrücke mit dazugehörigem Energie- und Datenkabel (Anlage) berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Verhältnisse angepasst. Die Kosten hierfür regeln sich nach dem zwischen der Straßenbauverwaltung und der Toll Collect GmbH geschlossenen Vertrag vom 13.02./12.03.2003, wonach die Folgepflicht und die Folgekosten der Toll Collect GmbH zugeordnet sind. Die Unterhaltung obliegt unverändert der Toll Collect GmbH.
7.6	763+231	Mautbrücke über die Richtungsfahr- bahn Heilbronn	a) und b) Toll Collect GmbH	Bei Bau-km 763+231 wird eine über der Richtungsfahrbahn Nürnberg angeordnete Mautbrücke mit dazugehörigem Energie- und Datenkabel (Anlage) berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst. Die Kosten hierfür regeln sich nach dem zwischen der Straßenbauverwaltung und der Toll Collect GmbH geschlossenen Vertrag vom 13.02./12.03.2003, wonach die Folgepflicht und die Folgekosten der Toll Collect GmbH zugeordnet sind. Die Unterhaltung obliegt unverändert der Toll Collect GmbH.
7.7	<u>A 6:</u> Südseite 763+850 bis 764+550	Photovoltaikanlage Fl.-Nr.: 1096 (Stadt Heilsbronn, Gmkg. Weißenbronn) Fl.-Nr.: 1099 (Stadt Heilsbronn, Gmkg. Weißenbronn)	a) und b) Photovoltaikkraftwerk Weissen- bronn GmbH & Co.KG	In dem genannten Bereich befinden sich auf der Südseite der BAB A 6 eine Photovoltaik (PV) - Anlage bestehend aus PV-Elementen, elektro-technische Anlagen, Kabeln, Zaunanlagen, Landschaftspflegerischen Maßnahmen und weiteren Ausstattungs-/Zubehörelementen. Durch den 6-streifigen Ausbau wird der öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr.: 1097 (Stadt Heilsbronn, Gmkg. Weißenbronn) (Reg.-Vz.-Nr. 1.32) nach Süden in Richtung der PV-Anlage verschoben.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die PV-Anlage wird, soweit erforderlich, gesichert und an die geänderten Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten der Maßnahmen bestimmt sich nach den im Bauleitplanverfahren nach § 4 BauGB von der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung gestellten Auflagen und Bedingungen sowie nach Privatrecht.</p> <p>Die Unterhaltung der PV-Anlage obliegt weiterhin der Photovoltaik-kraftwerk Weissenbronn GmbH & Co.KG.</p>
7.8	<u>A 6:</u> Südseite 760+540	Grundwassermessstelle (GWM) 5072 Fl.-Nr. 407 Gde. Neuendettelsau, Gmkg. Aich	a) und b) Freistaat Bayern, Wasserwirtschafts- verwaltung	<p>Die im Jahr 2018 auf der Fl.-Nr. 407 Gde. Neuendettelsau, Gmkg. Aich errichtete GWM 5072, Kennzahl 6630BG015171 wird durch die Retentionsbodenfilteranlage RBF 760-1R berührt und muss gesichert bzw. erforderlichenfalls verlegt werden.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Freistaat Bayern, Wasserwirtschaftsverwaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8. Lärmschutzanlagen				
8.1	<u>A 6:</u> 755+400 bis 755+580 (Südseite)	Lärmschutzwall (LA 01) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Ziegen-dorf	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 755+400 bis 755+580 südseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 3,00 m Länge: 180 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesre-publik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.2	<u>A 6:</u> 755+580 bis 755+640 (Südseite)	Lärmschutzwand (LA 02) auf dem Bauwerk BW 755a zum Schutz der Ortschaft Ziegen-dorf	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf dem Bauwerk BW 755a wird von Bau-km 755+580 bis 755+640 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 2,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesre-publik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.3	<u>A 6:</u> 755+640 bis 756+400 (Südseite)	Lärmschutzwand (LA 03) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Ziegen-dorf	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 755+640 bis 756+400 südseitig der BAB eine hochabsorbierende (ausgenommen BW 755a), durchgängige Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 2,00 m Länge: 760 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.4	<u>A 6:</u> 755+630 bis 755+930 (Nordseite)	Lärmschutzwall (LA 04) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 755+630 bis 755+930 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 3,00 m Länge: 300 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.5	<u>A 6:</u> 755+930 bis 755+990 (Nordseite)	Lärmschutzwall (LA 05) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 755+930 bis 755+990 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 4,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.6	<u>A 6:</u> 755+990 bis 756+060 (Nordseite)	Lärmschutzanlage (LA 06) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland -	Entlang der A 6 wird von Bau-km 755+990 bis 756+060 nordseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 4,00 m Wandhöhe: 2,00 m Länge: 70 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.7	<u>A 6:</u> 756+060 bis 756+410 (Nordseite)	Lärmschutzanlage (LA 07) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 756+060 bis 756+410 nordseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m Wandhöhe: 4,00 m Länge: 350 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.8	<u>A 6:</u> 756+410 bis 756+470 (Nordseite)	Lärmschutzwand (LA 08) auf dem Bauwerk BW 756b zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf dem Bauwerk BW 756b wird von Bau-km 756+410 bis 756+470 nordseitig eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 7,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.9	<u>A 6:</u> 756+470 bis 756+750	Lärmschutzanlage (LA 09) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) - b)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 756+470 bis 756+750 nordseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m Wandhöhe: 4,00 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Nordseite)		Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Länge: 280 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.10	<u>A 6:</u> 756+750 bis 756+810 (Nordseite)	Lärmschutzwand (LA 10) auf dem Bauwerk BW 756c zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf dem Bauwerk BW 756c wird von Bau-km 756+750 bis 756+810 nordseitig eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 7,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.11	<u>A 6:</u> 756+810 bis 757+330 (Nordseite)	Lärmschutzanlage (LA 11) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 756+810 bis 757+330 nordseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m Wandhöhe: 4,00 m Länge: 520 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.12	<u>A 6:</u> 757+330 bis	Lärmschutzanlage (LA 12) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Petersaurach	a) -	Entlang der A 6 wird von Bau-km 757+330 bis 757+480 nordseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	757+480 (Nordseite)		b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Wandhöhe: 3,00 m Länge: 150 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.13	<u>A 6:</u> 757+790 bis 758+050 (Südseite)	Lärmschutzwall (LA 13) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Altendettelsau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 757+790 bis 758+050 südseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m Länge: 260 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwall trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.14	<u>A 6:</u> 758+050 bis 758+540 (Südseite)	Lärmschutzwand (LA 14) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Altdettelsau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 758+050 bis 758+540 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 3,50 m Länge: 490 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.15	<u>A 6:</u> 758+540 bis	Lärmschutzwand (LA 15) auf dem Bauwerk BW 758b zum Schutz der Ortschaft Altdettelsau	a) -	Auf dem Bauwerk BW 758b wird von Bau-km 758+540 bis 758+600 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 3,50 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	758+600 (Südseite)		b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.16	<u>A 6:</u> 758+600 bis 758+950 (Südseite)	Lärmschutzwand (LA 16) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Altdettelsau	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 758+600 bis 758+950 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 3,50 m Länge: 350 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.17	<u>A 6:</u> 759+520 bis 759+700 (Nordseite)	Lärmschutzwand (LA 17) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaften Aich und Hammerschmiede	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 759+520 bis 759+700 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwand neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m Länge: 180 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.18	<u>A 6:</u> 759+740 bis 759+860	Lärmschutzwand (LA 18) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaften Aich und Hammerschmiede	a) - b)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 759+740 bis 759+860 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwand neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	(Nordseite)		Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Länge: 120 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.19	<u>A 6:</u> 759+860 bis 759+920 (Nordseite)	Lärmschutzwand (LA 19) auf dem Bauwerk BW 759a zum Schutz der Ortschaften Aich und Hammerschmiede	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf dem Bauwerk BW 759a wird von Bau-km 759+860 bis 759+920 nordseitig eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 5,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.20	<u>A 6:</u> 759+920 bis 760+090 (Nordseite)	Lärmschutzanlage (LA 20) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaften Aich und Hammerschmiede	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 759+920 bis 760+090 nordseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 3,00 m Wandhöhe: 2,00 m Länge: 170 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.21	<u>A 6:</u> 760+090	Lärmschutzwand (LA 21) auf dem Bauwerk BW 760b zum Schutz der Ortschaften Aich und Hammer-	a) -	Auf dem Bauwerk BW 760b wird von Bau-km 760+090 bis 760+150 nordseitig eine Lärmschutzwand neu errichtet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 760+150 (Nordseite)	schmiede	b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Wandhöhe: 5,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.22	<u>A 6:</u> 760+150 bis 760+350 (Nordseite)	Lärmschutzwall (LA 22) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaften Aich und Hammerschmiede	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 760+150 bis 760+350 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m Länge: 200 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.23	<u>A 6:</u> 759+400 bis 759+700 (Südseite)	Lärmschutzwall (LA 23) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaften Froschmühle, Geichsenhof und Geichsenmühle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 759+400 bis Bau-km 759+700 wird ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 4,00 m Länge: 300 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.24	<u>A 6:</u> AS Neuendettel-	Lärmschutzwall (LA 24) entlang der Einfahrrampe Süd der AS Neuendettelsau zum Schutz der Ortschaften	a) -	Entlang der Einfahrrampe Süd der AS Neuendettelsau wird ein Lärmschutzwall neu errichtet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	sau Einfahr- rampe Süd 759+760 bis 759+800 (Südseite)	Froschmühle, Geichsenhof und Geichsenmühle	b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Wallhöhe: 4,00 m Länge: 120 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesre- publik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.25	<u>A 6:</u> 759+800 bis 759+860 (Südseite)	Lärmschutzwand (LA 25) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaften Froschmühle, Geichsenhof und Geichsenmühle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 759+800 bis 759+860 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 4,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesre- publik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.26	<u>A 6:</u> 759+860 bis 759+920 (Südseite)	Lärmschutzwand (LA 26) auf dem Bauwerk BW 759a zum Schutz der Ortschaften Froschmühle, Geichsen- hof und Geichsenmühle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf dem Bauwerk BW 759a wird von Bau-km 759+860 bis 759+920 südseitig eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 4,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesre- publik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.27	<u>A 6:</u> 759+920	Lärmschutzwand (LA 27) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaften Froschmühle, Geichsenhof und	a) -	Entlang der A 6 wird von Bau-km 759+920 bis 760+090 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 760+090 (Südseite)	Geichsenmühle	b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Wandhöhe: 4,00 m Länge: 170 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.28	<u>A 6:</u> 759+090 bis 760+150 (Südseite)	Lärmschutzwand (LA 28) auf dem Bauwerk BW 760b zum Schutz der Ortschaften Froschmühle, Geichsenhof und Geichsenmühle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf dem Bauwerk BW 760b wird von Bau-km 759+090 bis 760+150 südseitig eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 4,00 m Länge: 60 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.29	<u>A 6:</u> 760+150 bis 760+510 (Südseite)	Lärmschutzwand (LA 29) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaften Froschmühle, Geichsenhof und Geichsenmühle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 760+150 bis 760+510 südseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 4,00 m Länge: 360 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.30	<u>A 6:</u> 760+550	Lärmschutzwand (LA 30) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Mausendorf	a) -	Entlang der A 6 wird von Bau-km 760+550 bis 760+650 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwand neu errichtet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis 760+650 (Nordseite)		b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Wallhöhe: 5,00 m Länge: 100 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.31	<u>A 6:</u> 760+650 bis 760+940 (Nordseite)	Lärmschutzanlage (LA 31) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Mausendorf	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 760+650 bis 760+940 nordseitig der BAB eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination neu errichtet. Wallhöhe: 5,00 m Wandhöhe: 2,00 m Länge: 290 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzanlage trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.32	<u>A 6:</u> 760+940 bis 760+960 (Nordseite)	Lärmschutzwand (LA 32) auf dem Bauwerk BW 760e zum Schutz der Ortschaft Mausendorf	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf dem Bauwerk BW 760e wird von Bau-km 760+940 bis 760+960 nordseitig eine Lärmschutzwand neu errichtet. Wandhöhe: 5,00 m Länge: 20 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.33	<u>A 6:</u>	Lärmschutzwand (LA 33) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Mau-	a)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 760+960 bis 761+050 nordseitig der BAB eine Lärmschutzwand neu errichtet.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A 6, 6-streifiger Ausbau im Abschnitt östlich AS Lichtenaus bis östlich Triebendorf				Unterlage: 11
				Datum: 20.07.2023
Lfd. Nr.	Bau – km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	760+960 bis 761+050 (Nordseite)	sendorf	- b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Wandhöhe: 5,00 m Länge: 90 m Die Kosten für die Herstellung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
8.34	<u>A 6:</u> 761+400 bis 761+600 (Nordseite)	Lärmschutzwall (LA 34) entlang der A 6 zum Schutz der Ortschaft Mausendorf	a) - b) Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Entlang der A 6 wird von Bau-km 761+400 bis 761+600 nordseitig der BAB ein Lärmschutzwall neu errichtet. Wallhöhe: 4,00 m Länge: 200 m Die Kosten für die Herstellung des Lärmschutzwalls trägt die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.